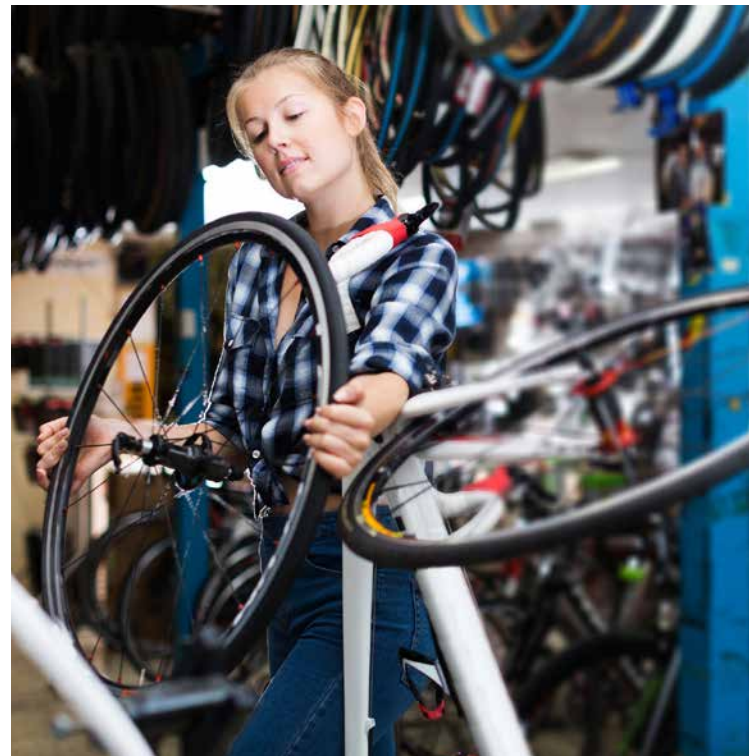


Umsetzung
des SGB II im Kreis Coesfeld



Jahres- und
Eingliederungsbericht
2017

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD

Der Landrat

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Februar 2018

Foto Titel: © JackF - Fotolia.com



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Jobcenter im Kreis Coesfeld

Jahres- und Eingliederungsbericht 2017



	Thema	Seite
	Vorwort	6
I.	Organisation	8
1.	Umsetzung des SGB II	8
2.	Delegation	10
3.	Sicherheit in Jobcentern	10
4.	Gender Mainstreaming	11
5.	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	12
6.	Fachanwendung	13
7.	Flüchtlinge im SGB II	14
II.	Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	18
1.	Grundsätze des SGB II	18
2.	Leistungsformen	18
3.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	18
4.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	19
III.	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	20
1.	Laufende Leistungen	20
2.	Bildung und Teilhabe	21
3.	Schulsozialarbeit	22
IV.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	23
1.	Integrationskonzept	23
2.	Organisation der aktiven Leistungen	24
3.	Fallmanagement	24
4.	Hilfeplanung zur beruflichen Eingliederung	25
5.	Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen	27
6.	Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II	28
7.	Fallbeispiel zur Integration von Flüchtlingen im SGB II	29
8.	Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II	31
9.	Regelinstrumente	31
10.	Sofortangebote	33
11.	Beschäftigungsangebote	33
12.	ESF-Bundesprogramm für langzeitarbeitslose Leistungs- bezieherinnen und Leistungsbezieher	35
13.	Sonderprogramme für Jugendliche	36
14.	Work-First-Ansatz	36
15.	Kolping-Bildungswerk: „Respekt – Mach Dein Ding!“	37
16.	Arbeitgeberservice und berufliche Eingliederung geflüchteter Menschen	39
17.	Einstiegsqualifizierung (EQ)	41

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
V. Gremien	43	
1. Örtlicher Beirat	43	
2. Arbeits- und Projektgruppen	44	
3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	45	
4. Benchlearning	45	
VI. Zahlen - Daten - Fakten	47	
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	47	
2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit	48	
3. Zahl der Arbeitslosen	49	
4. Arbeitslosenquote	50	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	53	
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen	54	
7. Plus-Jobs	55	
8. Sanktionen	56	
VII. Prüfungen – Inhouseseminare – Netzwerkarbeit	57	
1. Innenrevision	57	
2. Fachaufsicht	57	
3. Zusammenarbeit Hauptzollamt	58	
4. Gemeindliche Prüfung	59	
5. Maßnahmen- und Trägercontrolling	59	
6. Inhouseseminare	60	
VIII. Fazit 2017 / Ausblick 2018	62	
IX. Pressestimmen	63	

VORWORT



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen auf diesen hoffentlich informativen Berichtsseiten! Gemeinsam mit Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wollen wir auf ein bewegtes, ereignis- und arbeitsreiches Jahr zurückblicken. Dabei geht es um die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Denn im Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist das wichtige Aufgabengebiet geregelt, für das sich der Kreis Coesfeld als kommunaler Träger zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden verantwortlich zeichnet. Nun legen wir unseren Jahres- und Eingliederungsbericht 2017 vor; wir zeigen auf, wie wir auch in diesem Jahr Menschen gefördert und gefordert haben.

Dieser Rückblick bietet Ihnen detaillierte Fakten, Hintergründe und Informationen zur Arbeit des Jobcenters, aber auch sehr erfreuliche Gesamtzahlen. Wie schon in den Vorjahren dürfen wir uns über die positive Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Kreis Coesfeld freuen. Im Jahr 2017 erreichten wir mit einer Arbeitslosenquote von 2,7 % erneut einen hervorragenden Wert, der im Vergleich auf NRW-Ebene abermals eine Spitzenposition markiert: Kein anderer Kreis in unserem Bundesland weist eine geringere Arbeitslosenquote auf. Vor dem Hintergrund, dass derzeit viele Menschen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Rechtskreis des SGB II wechseln, ist diese Zahl besonders bemerkenswert.

Die Thematik der nach Deutschland flüchtenden Menschen – verbunden mit der Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung von Integrationsleistungen für Flüchtlinge nach dem Übergang aus dem Asylbewerberleistungsgesetz – steht im Fokus unserer täglichen Arbeit. Allein im Jahr 2017 sind 830 Personen aus dem AsylbLG in das Leistungssystem des SGB II gewechselt. Von diesen Rechtskreiswechslern sind bereits bedarfsdeckende Beschäftigungsaufnahmen abgezogen. Insgesamt beziehen sogar bereits 2.555 Rechtskreiswechsler Leistungen nach dem SGB II.

Schritt für Schritt und Jahr für Jahr wird damit auch unser Kreis Coesfeld immer stärker von einer großen Vielfalt an Perspektiven, Religionen, Weltanschauungen und Kulturen geprägt. Noch nie wurde so ernsthaft und spürbar mit den Menschen an ihren Integrationschancen gearbeitet. Um dieses zu gewährleisten, haben die Jobcenter im Kreis Coesfeld ihr Betreuungskonzept angepasst – speziell bezogen auf die Flüchtlinge. Schließlich hat mittlerweile rund jede vierte im SGB II betreute erwerbsfähige und leistungsberechtigte Person einen Migrationshintergrund.

In diesem Bericht finden Sie neben dem vielleicht nüchtern wirkenden Zahlenmaterial auch Erfahrungsberichte zweier privater Firmen, bei denen es gelungen ist, einen Flüchtling in den Arbeitsbereich zu integrieren.

Neben den Flüchtlingen sind jedoch auch die übrigen erwerbsfähigen Menschen im SGB II und speziell die Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher nicht aus dem Blick zu verlieren. Nicht jeder Mensch hat dieselben Voraussetzungen – aber stets hat er viele Potentiale. Ziel muss es daher sein, die Potentiale der arbeitssuchenden Menschen zu erkennen und weiterzuentwickeln, um so der heimischen Wirtschaft das benötigte Personal zur Verfügung zu stellen – und den betroffenen Menschen möglichst eine Beschäftigung zu bieten, mit der sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Aber es geht auch um Lebensinhalt; denn wie der amerikanische Großindustrielle Henry Ford einmal sagte: „Arbeit gibt uns mehr als den Lebensunterhalt, sie gibt uns das Leben.“

VORWORT

Unter dieser Prämisse hat sich der Kreis Coesfeld zum Ziel gesetzt, besonders auch junge Menschen, die in einem Umfeld von Erwerbslosigkeit aufwachsen und durch jegliche soziale Raster fallen, aufzufangen und aufzubauen, um ihnen Perspektiven für ihre berufliche Zukunft zu vermitteln. Gestützt wird dieses Vorhaben von dem neuen § 16h SGB II, der die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nunmehr gesetzlich verankert. Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in diesem Zusammenhang geförderte Pilotprogramm „RESPEKT – Mach dein Ding“, wurde vom damaligen Bundestagsabgeordneten Karl Schiewerling mit viel Herzblut vorangetrieben; es ist im Kreis Coesfeld – als einer von 18 Landkreisen bundesweit – schon im Jahr 2016 beim Kolping-Bildungswerk gestartet und hat bereits große Erfolge erzielt. Daher freuen wir uns sehr darüber, dass die Projektförderung zumindest für das Jahr 2018 inzwischen vom Bundesministerium verlängert wurde.

Wichtig an dieser Stelle ist auch, dass der Kreis Coesfeld künftig in den Bereichen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch stark mit dem Hauptzollamt Münster kooperieren wird. Zoll und Jobcenter haben daher im Jahr 2017 in einer gemeinsam unterzeichneten Vereinbarung ihre enge Zusammenarbeit festgeschrieben. Ziel ist es, dem Leistungsmissbrauch energisch und konsequent entgegenzutreten. Das trägt dazu bei, die Bereitschaft zum solidarischen Ausgleich in unserer Gesellschaft für die wirklich Bedürftigen auf eine verlässliche Basis zu stellen. Dies sind wir den vielen ehrlichen Menschen im Kreis Coesfeld schuldig.

Wir möchten betonen, dass die erreichten Erfolge des Jobcenters nur in gemeinsamer Anstrengung und in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich waren. Unser herzlicher Dank gebührt daher allen, die sich – in welcher Weise auch immer – für die Integration erwerbsloser Menschen im Kreis Coesfeld eingesetzt haben. Unser Dank gilt hierbei insbesondere den Arbeitgebern im Kreis Coesfeld, den Maßnahmeträgern, den Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis, der Agentur für Arbeit sowie dem Jobcenter des Kreises Coesfeld.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einem komprimierten Nachschlagewerk rund um die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Daher wünschen wir Ihnen viel Freude und so manchen Erkenntnisgewinn beim Stöbern in diesem Bericht.

Coesfeld, im Februar 2018

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Detlef Schütt
Dezernent



Detlef Schütt
Dezernent

*Option als
Daueraufgabe*

I. Organisation

1. Umsetzung des SGB II

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie
- Bündelung der aktiven und passiven Leistungen
- Finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch die Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

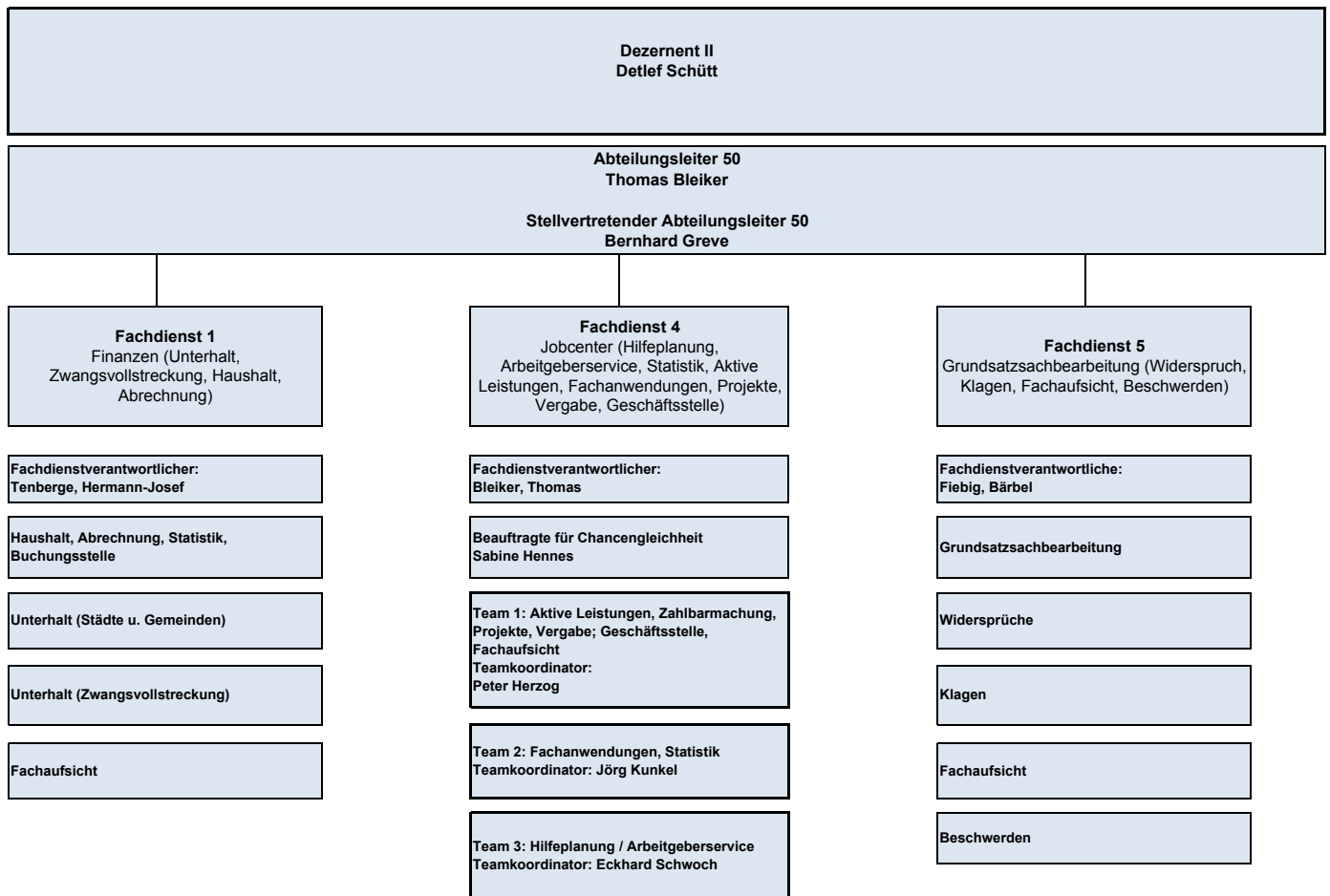
Im März 2010 ist über den Weg einer Verfassungsänderung (Artikel 91e GG) das Optionsmodell verstetigt und die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf bundesweit insgesamt 110 erhöht worden. Die bereits zugelassenen kommunalen Träger konnten daher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll.

Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

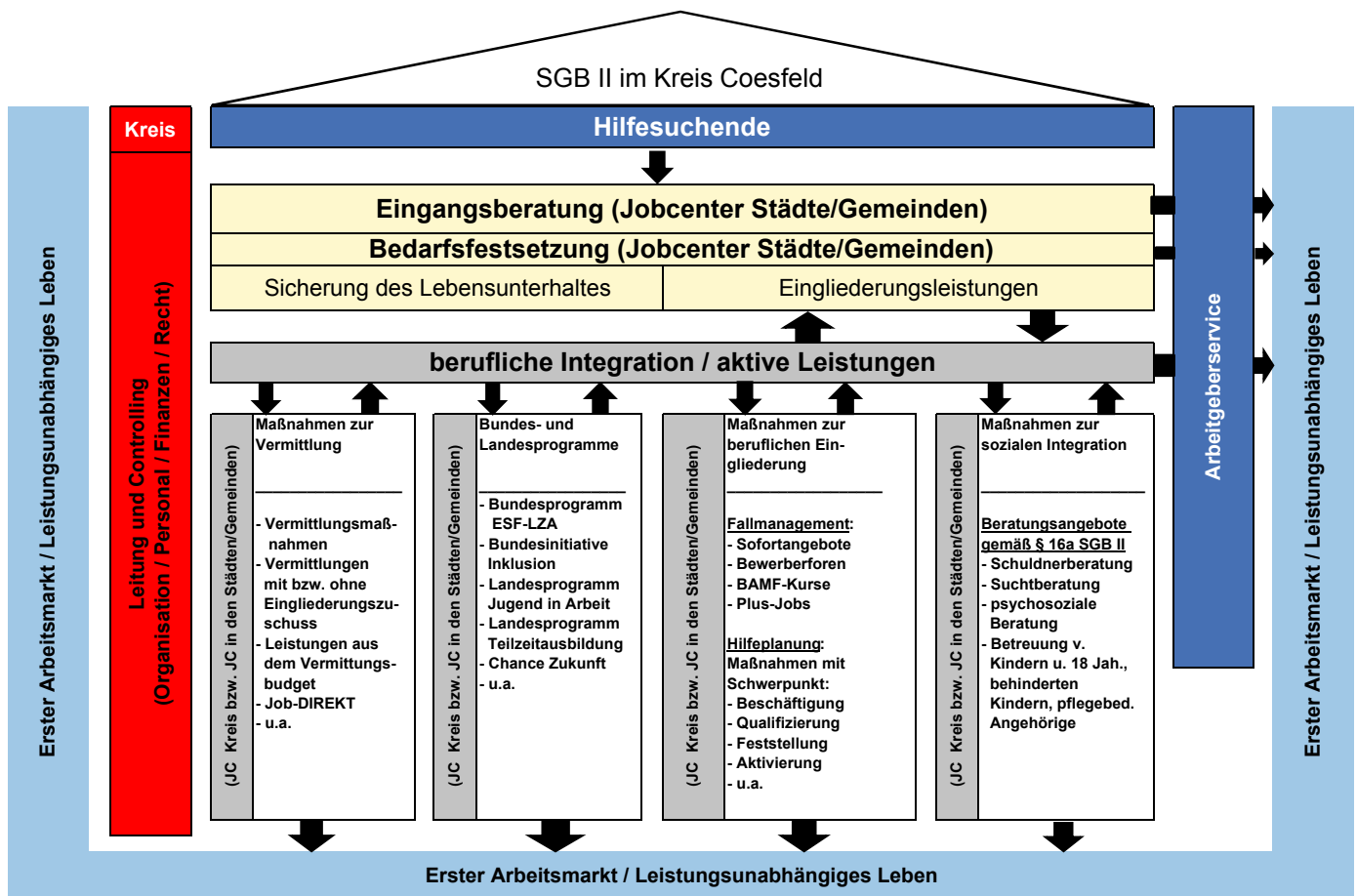
Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option zukünftig als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wurde der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen. Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesänderung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzeptes, welches es nun fortzuführen gilt.

Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Gesetzgeber für alle Einrichtungen, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen, ab dem 01.01.2011 den Begriff „Jobcenter“ verbindlich gemacht.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



Weitere Informationen können der Internetseite www.jobcenter-kreis-coesfeld.de entnommen werden.

2. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationssatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollen.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 17/2004, vom 29.12.2004.

Die Kontaktdaten der elf Delegationskommunen sind auf der Homepage www.jobcenter-kreis-coesfeld.de veröffentlicht.

3. Sicherheit in Jobcentern

Das Thema Sicherheit in den Jobcentern stand auch 2017 im besonderen Fokus vieler organisatorischer Überlegungen in den Jobcentern und wird daher auch zukünftig Thema in den Besprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Jobcenter im Kreis Coesfeld sein.

5. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Chancengleichheit

Ohne Chancengleichheit am Arbeitsmarkt werden wir es nicht schaffen, die arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen unserer Zeit zu stemmen. Neue Wege sind gefragt, Frauen und Männer, egal welcher Herkunft und sexueller Orientierung, mit ihren ganz individuell geprägten Lebensgeschichten auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren.

Dass diese Aufgabe eine Herausforderung ist, verdeutlichen uns die monatlichen Auswertungen der Jobcenter, die sich in der Statistik in Zahlen widerspiegeln. Auch wenn der Kreis Coesfeld insgesamt eine positive Integrationsquote vorweisen kann; hinter jeder Zahl, die in der Tabelle erscheint, steht ein Mensch mit seiner ganz persönlichen Arbeits- und Lebensbiographie. Deshalb ist es von großer Bedeutung, in der Beratung in den Jobcentern die Stärken der Betroffenen herauszuarbeiten und nach neuen Wegen zu suchen.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA), die der Gesetzgeber seit 2011 in jedem Jobcenter vorsieht, ist ein wichtiger Baustein, die Umsetzung gleichstellungspolitischer Zielsetzungen des SGB II im Blick zu haben. Besonders für Frauen ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterhin ein Thema. Hier gilt es, Förderleistungen für Frauen aufzuzeigen und eine Motivation für eine Erwerbstätigkeit zu schaffen, die nicht im Minijob endet.

Frauen darüber aufzuklären, wie ein Minijob in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umwandelt werden kann, war auch ein Thema, mit denen sich die BCA der Münsterlandkreise und der Städte Münster und Hamm beschäftigt haben. Dieses Netzwerktreffen dient dem fachlichen Austausch, der ein Lernen voneinander und den Blick über den Tellerrand ermöglicht.

Auf übergeordneter Ebene spielt das Thema „Integration geflüchteter Frauen“ bei den Treffen der BCA der Optionskommunen und gemeinsamen Einrichtungen eine große Rolle. Dabei haben sich ganz unterschiedliche Handlungsansätze und Ideen ergeben, wie dieser Personenkreis erreicht werden kann. Es hat sich gezeigt, dass die Integration der Frau ein Schlüssel für die Integration der Familie ist, dem bisher vielleicht zu wenig Beachtung geschenkt worden ist. Die Einbeziehung der gesamten Familie in den Beratungsprozess und eine Sprachförderung, die in einigen Projekten unkonventionelle Wege gegangen ist, hat überraschende Ergebnisse erzielt.

Ein weiterer Schlüssel für eine gelungene Integration von Flüchtlingen ist neben dem Erwerb der deutschen Sprache eine fundierte Ausbildung. Die BCA des Jobcenters Kreis Coesfeld hat viele engagierte Handwerksbetriebe angetroffen, die einer Ausbildung von Flüchtlingen positiv gegenüberstehen. Manchmal bedarf es einer intensiven Beratung, damit sich die Betriebe nicht mit dieser Aufgabe allein gelassen fühlen. Weibliche und vor allem männliche Flüchtlinge sind als Bäcker/in, Friseur/in, Bäckerfachverkäufer/in, Gas- und Wasserinstallateur/in, Busfahrer/in oder Kfz-Mechatroniker/in in münsterländischen Betrieben beschäftigt. Viele von ihnen sind über 25 oder 30 Jahre alt und werden von den Handwerksmeistern und deren Familien, Kollegen, der Berufsschule, Ehrenamtlichen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters unterstützt, denn unser Ausbildungssystem ist für sie manchmal wie ein „Buch mit sieben Siegeln“.

Die Aufgaben der BCA können vielfältig sein, je nach Schwerpunktsetzung und Erfordernissen in den Jobcentern vor Ort. Die BCA der kommunalen Jobcenter in NRW haben deshalb einen Leitfadentext entwickelt, der für (neue) BCA eine Orientierungshilfe bietet, über rechtliche und organisatorische Grundlagen informiert und somit eine Grundlage bildet, mutig und mit neuen Ideen in den eigenen Jobcentern die Aufgaben

des Gender Mainstreaming, der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wahrzunehmen. Diesen Leitfaden hat der Städtetag NRW auf seiner Internetseite veröffentlicht.

6. Fachanwendung

Die Umsetzung der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt in den Jobcentern im Kreis Coesfeld mit der Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“. Die Fachsoftware entspricht in allen Bereichen dem Microsoft Windows-Standard und bietet damit auch für Neueinsteiger eine leicht bedienbare Benutzeroberfläche.

Auf Münsterlandebene besteht in Zusammenarbeit mit dem Softwarehersteller eine Kooperation zur zeitnahen Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit „OPEN/PROSOZ“. Im Rahmen dieser effektiven, praxisnahen und kosteneffizienten Schulungskoopeation für das SGB II wurden auch im Jahr 2017 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Coesfeld und des in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrums „citeq“ sorgen für eine gesetzeskonforme Berechnung, Auszahlung und Statistiklieferungen aller Leistungssachverhalte des SGB II. Die Zusammenarbeit mit dem kommunalen Rechenzentrum „citeq“ hat sich etabliert. Durch standardisierte Strukturen in der Zusammenarbeit im laufenden Betrieb besteht eine hohe Zuverlässigkeit hinsichtlich der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten sowie der Berichterstattungen für die gesetzlich geforderten Statistiken.

Die Städte und Gemeinden erfassen die vor Ort gestellten Anträge, prüfen die im Einzelfall errechneten Leistungen und erledigen die Bescheidung ggf. mit Unterstützung der regionalen Ansprechpartnern für Software (rApS), die direkte Informationen über Programmsystematik und Zusammenhänge erhalten, Problemlagen in schwierigen Einzelfällen lösen und als wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis fungieren. Ein besonderer Vorteil dieser Organisationsform ist die Beachtung örtlicher Strukturen. Hierdurch genießt die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ eine große Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern, die durch ihre rApS direkten Einfluss nehmen können.

Die Umsetzung des zunächst für das Fallmanagement vorgesehenen Auswertungstools „cockpit“ konnte leicht verspätet zum Jahresende 2017 realisiert werden. Vortagesaktuell steht dem Fallmanagement sowie der Leistungssachbearbeitung der eigene Fallbestand zu Auswertungszwecken zur Verfügung. Ein erster Schritt zur schnellen Informationsbeschaffung ist damit gelungen.

Eine fortlaufende Herausforderung besteht darin, Gesetzesänderungen inhaltlich in standardisierte, rechtssichere und verständliche Bescheide zu integrieren. Kreisweit eingerichtete Arbeitsgruppen aus verschiedenen Mitgliedern der Städte und Gemeinden haben hier erste Ergebnisse erzielt, die bereits im Jahr 2017 in der Fachanwendung umgesetzt wurden.

Politische und gesellschaftliche Herausforderungen bestanden auch im Jahr 2017 im Hinblick auf die Erfassung und Bereitstellung von Daten zur Fluchtmigration und zur Integration von Flüchtlingen aus der Fachanwendung.

7. Flüchtlinge im SGB II

Der Zuzug von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von Flüchtlingen ist in den Jahren 2015 bis 2017 auf ein neues Rekordhoch gestiegen und stellt nicht nur alle kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor große Herausforderungen. Die gesamte kommunale Familie, bestehend aus den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den kreisfreien Städten, ist beispielsweise mit der Unterbringung der Flüchtlinge und der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gefordert. Mit weiteren nicht planbaren Zuweisungen ist aufgrund der außerordentlich hohen Dynamik zu rechnen. Diese Entwicklung stellt alle kommunalen Akteure, aber auch die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Wohlfahrtsverbände vor große integrative Herausforderungen.

Anerkannte Flüchtlinge

Vor diesem Hintergrund soll im Zusammenspiel aller beteiligten Akteure die frühestmögliche Integration der Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit gefördert werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei auch die berufliche Integration. Für die Aufnahme der Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Kommunen zuständig, für die berufliche Integration zunächst die Agentur für Arbeit.

Mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag beziehungsweise den Flüchtlingsstatus (Erteilung der Aufenthaltserlaubnis) wechselt die rechtliche Zuständigkeit für die arbeitsmarktintegrative Betreuung der Flüchtlinge von der Agentur für Arbeit zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Jobcenter).



Aus diesen zu verzahnenden Zuständigkeiten resultiert eine wichtige Schnittstelle zwischen den verschiedenen Institutionen. Die Schnittstelle ist durch ein klar festgelegtes Übergangsmanagement so zu gestalten, dass der Integrationsprozess der Flüchtlinge mit der höchstmöglichen Kontinuität fortgeführt werden kann. Dieses zu koordinierende Übergangsmanagement soll dazu dienen, eine gebündelte, frühzeitige Beratung im Hinblick auf soziokulturelle Teilhabe durch Beschäftigung und berufliche Integration von Flüchtlingen durch die handelnden Akteure zu erreichen und nach Wechsel der Zuständigkeiten einen möglichst nahtlosen Übergang von der Agentur für Arbeit in den Bereich des Jobcenters sicherzustellen.

Integration Point

Bereits am 14.12.2015 wurde daher eine Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Agentur für Arbeit Coesfeld zur besseren Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden, der Agentur für Arbeit und des Kreises Coesfeld bei der Integration von Flüchtlingen im Rahmen eines sogenannten „Integration Points“ unterzeichnet.

Von den im Jahr 2017 insgesamt betreuten Flüchtlingen im Integration Point konnten 113 Flüchtlinge in eine Beschäftigung und 57 in eine Ausbildung integriert werden. 492 Flüchtlinge haben ein arbeitsmarktvorbereitendes Maßnahmenangebot in Anspruch genommen.

INTEGRATION POINT



Entwicklung der Zahl der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II:

Während die Gesamtzahl der in das Bundesgebiet geflüchteten Personen in 2017 gegenüber den Jahren 2015/2016 leicht rückläufig war, konnte im Bereich der Rechtskreiswechsler vom AsylbLG in das SGB II ein weiterer Anstieg verzeichnet werden. Ursächlich hierfür war der deutliche Abbau des bisherigen Bearbeitungsstaus bei der Prüfung und Bescheidung der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die konkreten Zahlen der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II können der nachfolgenden Graphik entnommen werden.

	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
Bestand Personen mit Fluchthintergrund												
Ascheberg	57	64	74	85	85	86	86	85	89	88	87	86
Billerbeck	106	112	115	124	134	138	143	151	153	152	152	155
Coesfeld	400	414	428	459	469	482	486	490	492	483	482	481
Dülmen	439	468	505	533	557	553	563	570	583	587	599	613
Havixbeck	115	125	128	129	131	135	137	137	140	137	136	135
Lüdinghausen	182	210	219	222	242	252	258	260	265	270	274	284
Nordkirchen	24	19	24	26	25	28	28	29	29	29	29	29
Nottuln	121	120	127	134	152	165	179	186	196	195	199	194
Olfen	33	41	43	51	56	62	66	61	74	81	73	72
Rosendahl	191	199	202	207	207	200	203	201	200	208	209	214
Senden	213	226	244	258	270	270	283	286	296	294	295	292
Bestand Personen im SGB II mit Fluchthintergrund	1881	1998	2109	2228	2328	2371	2432	2456	2517	2524	2535	2555

Betreuung der Flüchtlinge durch die Jobcenter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Die Betreuung der Flüchtlinge im SGB II erfolgt – wie auch bei den übrigen SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern – grundsätzlich durch das Jobcenter vor Ort in jeder der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Je nach Organisationsform des örtlichen Jobcenters erfolgt daher eine arbeitsmarktintegrative Betreuung entweder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeindlichen Fallmanagements beziehungsweise der kreiseigenen Hilfeplanung oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die speziell für Flüchtlinge im SGB II eingesetzt sind. Dies gilt auch für die leistungsrechtliche Betreuung der Flüchtlinge durch das Jobcenter.

Ergänzt wird dieses Beratungsangebot durch zusätzliche Angebote und Maßnahmen zum Erwerb und zur Festigung der deutschen Sprache, zur Kompetenz- und Eignungsfeststellung, Aktivierung und Feststellung sowie Beschäftigung und Vermittlung. Hierbei stehen neben den speziellen Angeboten des BAMF zum Spracherwerb sowie den gemeinsam mit der Agentur für Arbeit umgesetzten Angeboten zur Feststellung, Aktivierung und Vermittlung von Flüchtlingen grundsätzlich auch alle weiteren Ange-

bote des Jobcenters zur Verfügung. Je nach Umfang der bereits erworbenen Deutschsprachkenntnisse handelt es sich dabei um spezielle Instrumente und Angebote für Personen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund beziehungsweise um klassische Regelinstrumente des Jobcenters.

Sofern Flüchtlinge vor oder während des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG in das SGB II bereits die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsmarktintegrativen oder sprachbildenden Angeboten erhalten haben, werden diese Maßnahmen bis zum Abschluss weitergeführt.



**Kommunales
Integrationszentrum
Kreis Coesfeld**

Maßnahmen und Projekte des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Coesfeld (KI) in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Installierung der Arbeitsgruppe der Integrations- und Sprachkursträger, des BAMF, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des KI, kurz „AGIS“

Anlass der Installierung der „AGIS“ durch das KI war der häufig festzustellende Mangel an Abstimmung zwischen (und unter) den Integrations- und Sprachkursträgern, dem BAMF und auch zur Agentur für Arbeit und zu den Jobcentern. Langen Wartezeiten für Neuzugewanderte auf Integrations- und Sprachkurse standen aufgrund mangelnder Beteiligung abgesagte Kurse gegenüber. Eine örtlich zuständige AG soll hier pragmatische Lösungen bieten. Die Teilnehmer/innen der AG einigten sich bereits – auch weil es verbindliche Vorgaben des BAMF dazu bisher nicht gibt – auf freiwillige, ortsbezogene Abstimmungen zum Kursangebot und auch zur evtl. Weitervermittlung von Anmeldungen.

Das Gremium wird natürlich auch genutzt, um die jeweiligen Änderungen hinsichtlich der BAMF-Bedingungen zu Verfahren, Finanzierung, Referentenqualifikationen, Teilnahmebedingungen, Prüfungsvorgaben usw. durch den sog. „BAMF-Regionalkoordinator“ bekannt zu geben.

Inzwischen nimmt auch jeweils ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände und der Flüchtlingsbetreuer an der AGIS teil.

Informationsveranstaltung „Mein Beruf – Meine Zukunft“

Im April 2017 waren alle neu zugewanderten Jugendlichen aus den Internationalen Förderklassen an den Berufskollegs des Kreises Coesfeld dazu eingeladen, sich im Kreishaus über das duale Ausbildungssystem, die Vielfalt der Ausbildungsberufe und Unterstützungsangebote zu informieren. Die Veranstaltung fand in Kooperation mit der Kommunalen Koordinierung „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA), den Industrie- und Handwerkskammern, dem Jugendmigrationsdienst und der Agentur für Arbeit statt. Im Nachmittagsbereich wurde die Veranstaltung für junge Erwachsene geöffnet, die häufig in Begleitung Ihrer ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erschienen. Nach einem gemeinsamen Teil konnten sich die ehrenamtlichen Akteure dann in einer Parallelveranstaltung über weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Ihre Schützlinge während der Ausbildung informieren. Über 200 Personen nutzten diese Informationsveranstaltung, so dass eine Neuauflage am 16.10.2017 für Schülerinnen und Schüler aus den Internationalen Förderklassen an Berufskollegs und aus Sprachförderungsgruppen der Sekundarstufe I erfolgte. Auch die Wiederholungsveranstaltung war ein voller Erfolg; der Einladung ins Kreishaus folgten wiederum mehr als 100 Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und ehrenamtliche Helfer.

Azubi-Speed-Dating

Am 10.05.2017 trafen sich sechs Ausbildungsbetriebe aus dem Kreis Coesfeld und 23 Schülerinnen und Schüler aus den Internationalen Förderklassen des Pictorius- und des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Die Jugendlichen hatten für diesen Termin im Unterricht eine eigene Bewerbungsmappe mit Lebenslauf erstellt, die sie den Betrieben vorlegen konnten. In drei Runden à 15 Minuten hatten sie dann in Kleingruppen die Gelegenheit, sich über Tätigkeiten, Verdienstaussichten etc. in den einzelnen Ausbildungsberufen zu informieren und sich selbst zu präsentieren. Die Zeit wurde für einen regen Austausch genutzt und viele Betriebe gingen am Ende der Veranstaltung mit den Kontaktdaten oder Lebensläufen mehrerer Schüler/innen nach Hause. Die Schülerinnen und Schüler verließen die Veranstaltung mit Verabredungen für mögliche Praktika.

Erstellung des Merkblattes: „Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber, Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Geduldete“

In Kooperation mit der Wolfgang-Tietze-Stiftung, der Ausländerbehörde und dem Jobcenter erstellte das KI ein mehrsprachiges Merkblatt, um den neuzugewanderten Personen selbst sowie Unternehmen und Ehrenamtlichen einen Überblick zu geben, mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status der Zugang zum Arbeitsmarkt jeweils möglich ist. Darüber hinaus erläutert es, in welchen Fällen das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit der richtige Ansprechpartner für die Vermittlung in Arbeit ist. Das Merkblatt ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch und Französisch verfügbar.



Stand des KI auf der CoeMBO

Am 18.11.2017 fand erneut die „Coesfelder Messe zur Bildungs- und Berufsorientierung – CoeMBO“ statt. Bei 143 Ausstellern erhielten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, sich über beruflichen Perspektiven zu informieren. Damit auch die Neuzugewanderten ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse diese Chance wahrnehmen konnten, haben Vertreterinnen und Vertreter der Übergangsbegleitung der Schulen ins Berufsleben sowie des Kommunalen Integrationszentrum Jugendlichen zu den weiteren Ausstellern begleitet und unterstützt um so einen intensiven Austausch zu ermöglichen. Da das deutsche Studien- und Ausbildungssystem sich oftmals stark von dem der Heimatländer der Neuzugewanderten unterscheidet, hielt das Kommunale Integrationszentrum darüber hinaus auch mehrsprachige Informationsbroschüren dazu bereit.

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung, die Beschäftigung und die Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat es im Jahr 2017 keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen gegeben. Die Regelungen des sogenannten 9. SGB II-Änderungsgesetzes, mit denen insbesondere eine Vereinfachung des passiven Leistungsrechts bewirkt werden sollte, sind bis auf wenige Ausnahmen bereits zum 01.08.2016 in Kraft getreten.

Gesetzliche Änderungen

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Neben Änderungen im passiven Leistungsrecht enthält das 9. SGB II-Änderungsgesetz Rechtsänderungen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Neu geregelt ist, dass Personen, die neben dem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beziehen (sogenannte Aufstocker), ab dem 01.01.2017 keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mehr vom Jobcenter erhalten. Ab diesem Zeitpunkt erhält dieser Personenkreis alle im SGB III vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von der zuständigen Agentur für Arbeit. Diese Neuregelung wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass es dem Versicherungsgedanken des SGB III entspricht, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung vom Träger der Arbeitsförderung – der Agentur für Arbeit – erhalten.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Erstantrag

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung Erstantrag
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profilings
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit



Beratungssituation vor Ort

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

2. Bildung und Teilhabe

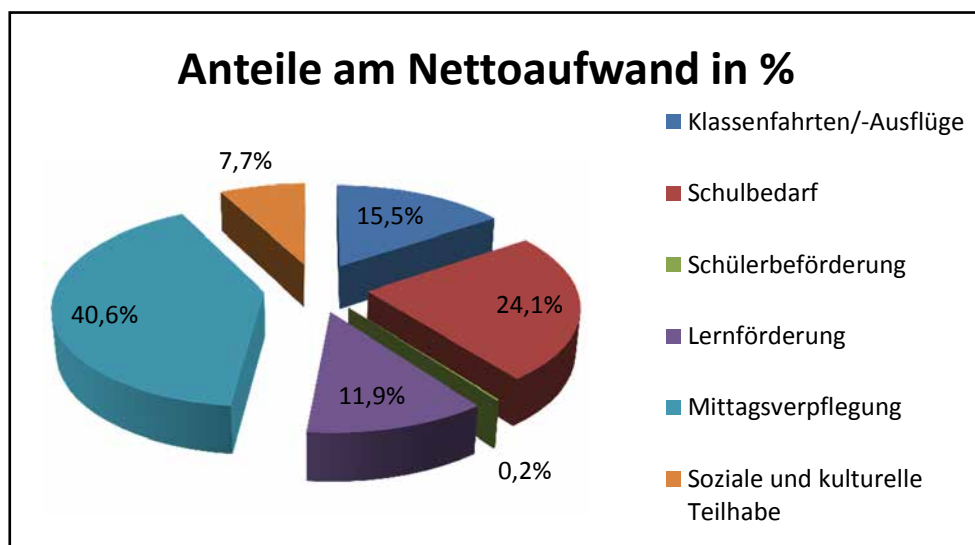
Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket werden seit dem 01.01.2011 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr verschiedene Aktivitäten in Schule und Freizeit ermöglicht. Die Bearbeitung von Anträgen über Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt im Kreis Coesfeld durch die örtlichen Jobcenter der Städte und Gemeinden. Diesen wurden einvernehmlich die Aufgaben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Wirkung vom 01.01.2011 per Satzung in vollem Umfang übertragen.

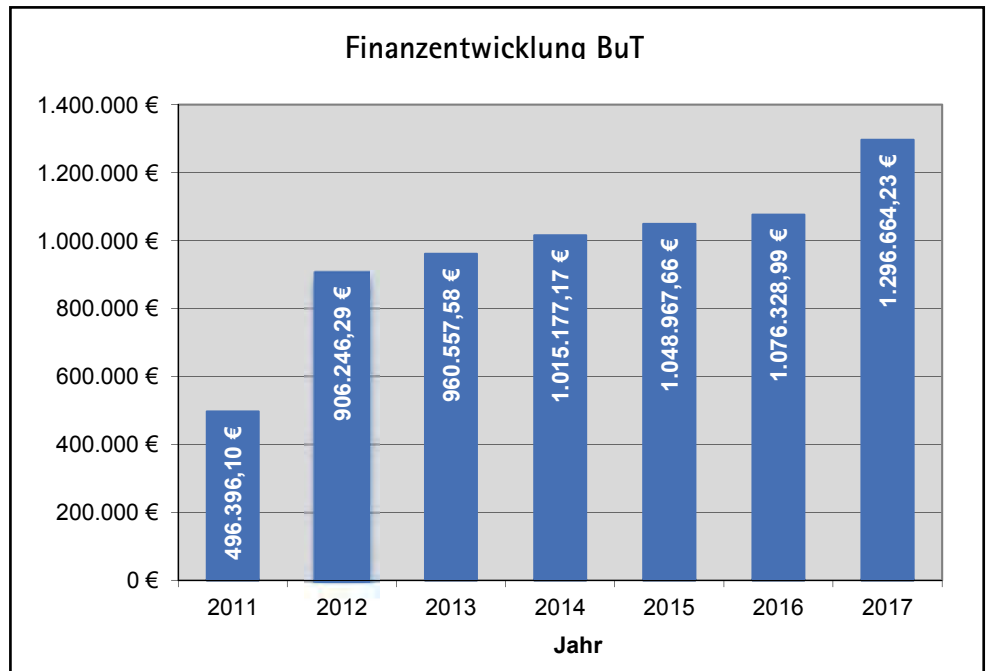
Leistungen für Kinder und Jugendliche

Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (zum Beispiel Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund auf der Grundlage der landesweiten Ausgaben des Vorjahres im Verhältnis zu der Entwicklung der Unterkunftskosten. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält auf dieser Basis errechnete Mittel für die Finanzierung des laufenden Jahres und leitet diese ausgabenorientiert an die Kreise und kreisfreien Städte weiter. Es werden somit nur kommunale Mittel zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes benötigt, wenn sich die Bildungs- und Teilhabeausgaben überproportional zu den Unterkunftskosten entwickeln. Im anderen Fall werden keine kommunalen Mittel zur Finanzierung benötigt.





3. Schulsozialarbeit

Durch das Angebot der zusätzlichen Schulsozialarbeit wird ein positiver Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Kreis Coesfeld geleistet. Mit der Schulsozialarbeit soll durch zielgruppenorientierte Jugendarbeit Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe gefördert sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen unterstützt werden.

Nachdem der Bund zunächst in den Jahren 2012 bis 2014 die Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket begonnen hatte, wurde die Weiterfinanzierung dieser Schulsozialarbeit für die Jahre 2015 bis 2017 durch Landesmittel und kommunale Kofinanzierungsmittel sichergestellt. Für den Kreis Coesfeld ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 % vorgegeben.

Für das Jahr 2018 ist ebenfalls eine Kofinanzierung durch Landesmittel und kommunale Mittel in dergleichen Höhe wie in den Jahren 2015 - 2017 vorgesehen. Das Land hat entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant und der Kreis Coesfeld hat in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden Ende Oktober 2017 entsprechende Fördermittel für das Jahr 2018 beantragt.

Das Land NRW will sich weiterhin für eine dauerhafte Übernahme der Finanzierung der zusätzlichen Schulsozialarbeit zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch den Bund einsetzen. Auch bestehen bereits Ende des Jahres 2017 Überlegungen, nötigenfalls über das Jahr 2018 hinaus die Finanzierung weiterhin mit Landesmitteln zu unterstützen.

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

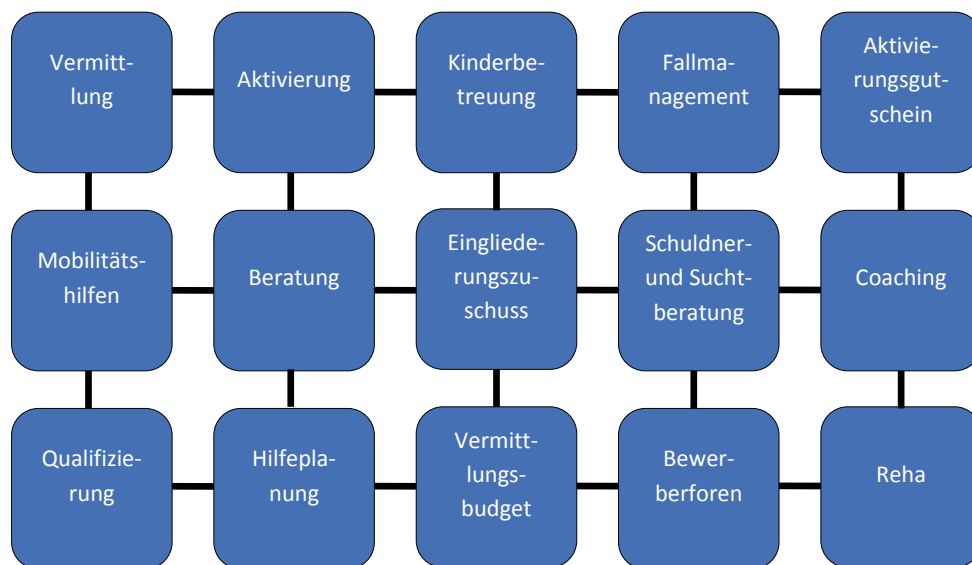
1. Integrationskonzept

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher ist insbesondere bei den arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich und ein Netzwerk von stufenartigen Hilfsangeboten vorzuhalten.

Aktivierung

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht bereits seit 2005 ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsbezieherinnen und SGB II-Leistungsbezieher vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete als auch an qualifizierte Menschen sowie im Bereich der unter 25-jährigen an Schülerinnen und Schüler in den Schulabgangsklassen sowie an Auszubildende mit Unterstützungsbedarf.

Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmenblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares und ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Nachfolgend sind einzelne exemplarische Angebote des Jobcenters im Rahmen dieses Netzwerkes angeführt:

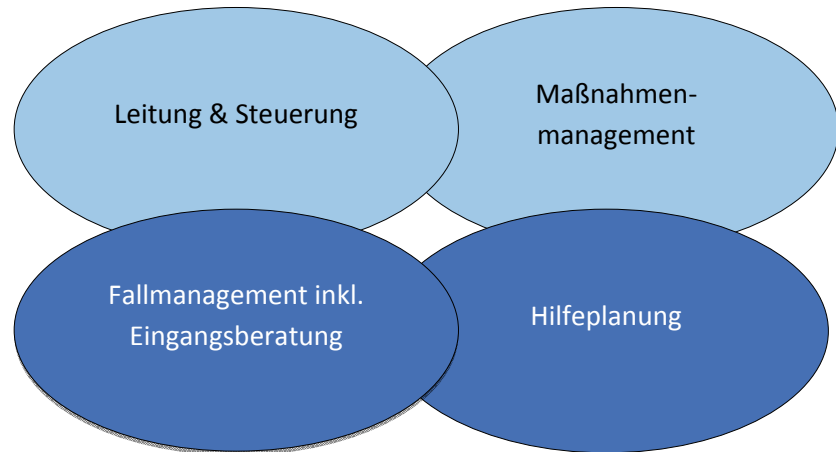


Gerade diese Kombination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern und Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Konzept berücksichtigt auch die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge, die seit Herbst 2015 und teilweise auch früher in den Kreis Coesfeld gekommen sind. Hierzu erfolgt der Hinweis, dass aktuell bereits jede vierte Person im SGB II zu dieser Zielgruppe gehört.

2. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ und „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

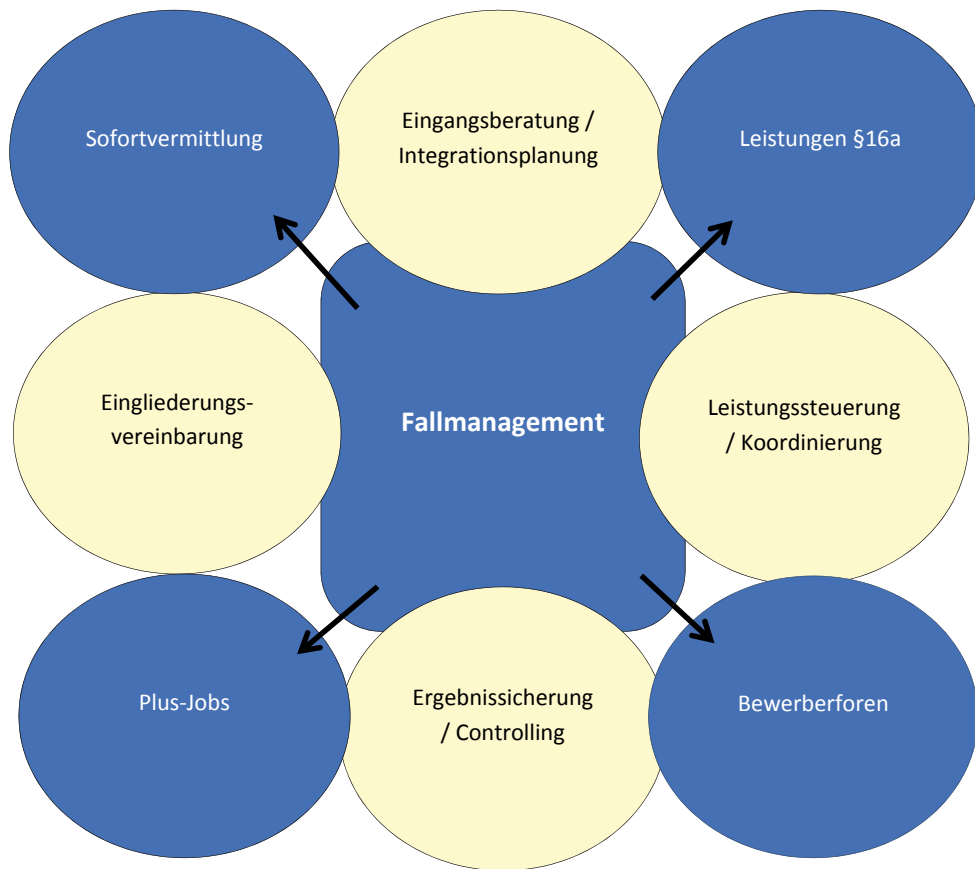
3. Fallmanagement

Beratung

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das zentrale Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart wie beispielsweise die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter gemäß § 16a SGB II (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.). Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassische Aufgaben des Fallmanagements im Kreis Coesfeld:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote, zum Beispiel der Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, der lokalen Bewerberforen, des lokalen Arbeitgeberservices, der Plus-Job-Koordination, der Schuldner- und Suchtberatung sowie weiterer Angebote Dritter.

4. Hilfeplanung zur beruflichen Eingliederung

Im Rahmen der Hilfeplanung werden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zur Verfügung gestellt. Dazu gehört auch die Maßnahme „Job-Aktiv-Center“ für zeitgleich 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen. Innerhalb von 6 Monaten werden insbesondere mit der Zielgruppe der unter und über 25-jährigen vermittlungsfernen und auch alleinerziehenden Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in unterschiedlichen Modulen verschiedene Basisangebote durchgeführt. Inhalte der zielübergreifenden Basisangebote können sein: Profiling, Stärken- und Schwächenanalyse, Aktivierung/Ressourcenstärkung, Bewerbungsunterstützung, Entwicklung beruflicher Perspektiven und Arbeitsfelder, Umgang mit Geld sowie Training von Arbeitstugenden. Zielgruppenorientierte Angebote für vermittlungsferne Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher über 25 Jahre ergänzen das Maßnahmenangebot um die Themenfelder Berufsorientierung, regionale Arbeitssituation, Entwicklung beruflicher Alternativen und Motivationsförderung bei zeitlich langen oder erfolglosen Bewerbungsaktivitäten. Alleinerziehende Personen setzen sich im Rahmen

Berufliche Eingliederung von Flüchtlingen

der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinderbetreuung und weiterer Unterstützungsangebote mit ihrem individuellen Bedarf auseinander. Vermittlungsferne Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher unter 25 werden in ihrer Motivation und der Eigenständigkeit unterstützt und bei der Berufsorientierung und Arbeitsfelderkundung gefördert.

Eine individuelle Beratung und Begleitung in der gesamten Phase erfolgt durch Sozialpädagogen, sowohl in Form von Einzel- als auch Gruppenarbeit. Die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner weisen die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher diesem Angebot zu und wählen dabei zwischen verschiedenen Themenfeldern aus, so dass der einzelne möglichst individuell in seiner persönlichen Situation gefördert und gefordert wird. Ziel aller Angebote ist es, dass die SGB II-Leistungsberechtigten an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt, die Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert oder beseitigt und die betroffenen Personen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Am Standort Dülmen ist der Träger PNT Consult & Training aktiv in Form eines Einzelcoachings. Dabei steht die Leistungsbezieherin bzw. der Leistungsbezieher mit ihren bzw. seinen persönlichen Erfahrungen und Bedürfnissen stets im Mittelpunkt der Arbeit. Dort werden seit 2015 von zwei Job- bzw. Jugendcoachs inzwischen drei verschiedene Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Das „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ verfolgt das Ziel, die familiären Strukturen der Bedarfsgemeinschaften oder Einzelpersonen so zu organisieren, dass eine Arbeitsaufnahme möglich wird und damit die Verringerung oder Beseitigung staatlicher Transferleistungen angestrebt werden kann.

„Activity! Finde deinen Lebensweg!“ spezialisiert sich auf unter 25-jährige Leistungsberechtigte, die multiple Vermittlungshemmnisse wie z. B. psychische Belastungen, delinquente Verhaltensweisen oder Abbrüche im schulischen oder beruflichen Werdegang aufweisen. Ziel ist es, durch diverse und kreative Coaching-Methoden eine dauerhafte soziale als auch berufliche Integration zu erreichen.

Seit April 2017 bietet die Maßnahme „NeuStart - Alternative Wege in Arbeit“ ein inhaltlich deckungsgleiches Angebot zu „Activity“ für Kunden über 25 Jahre an. Seit 2015 wurden insgesamt in allen Maßnahmen am Standort Dülmen ca. 110 Kunden betreut. Bei einem Großteil der Kunden kam es zu einer erheblichen Verbesserung der persönlichen als auch beruflichen Lebensumstände. Viele Kunden konnten einen (erneuten) beruflichen Einstieg erreichen oder wurden befähigt, neue berufliche Perspektiven zu entwickeln und wieder aktiver am sozialen Leben teilzuhaben.

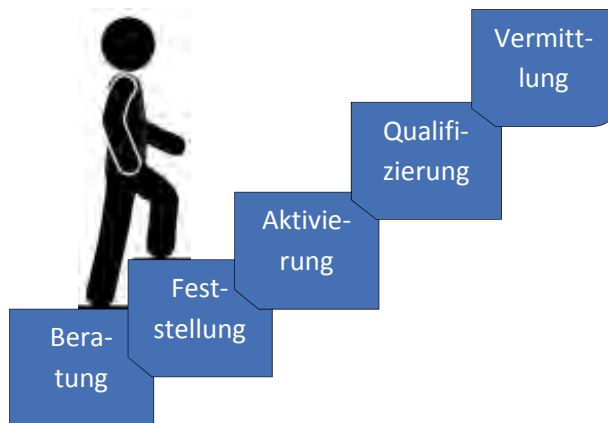


Vertreter von PNT Consult & Training in der Beratungszone

5. Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen

Aus der Beratungspraxis des Fallmanagements und der Hilfeplanung werden Bedarfe für Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher entwickelt. Schulische und berufliche Qualifikationen sowie berufliche Erfahrungen sind Ausgangslage für die Konzeption und Umsetzung neuer Integrationsangebote. Vermittlung, Qualifizierung sowie Aktivierung und Feststellung konkretisieren die berufliche Eingliederung.

Im Rahmen der „**Vermittlung**“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie unterschiedlicher Förderinstrumente.



Klassische Fördertreppe im SGB II

Die Angebote zur „**Qualifizierung**“ richten sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 81 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungsstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.

Schwerpunkte im Bereich „**Aktivierung beziehungsweise Feststellung und Orientierung**“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potentiale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse beziehungsweise geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmenstufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.

Angebote für Flüchtlinge

6. Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II

Gemeinsame Angebote mit der Agentur für Arbeit

Wie im letzten Jahr hat das Jobcenter auch in 2017 verschiedene Maßnahmen speziell für die Zielgruppe der geflüchteten Menschen ausgeschrieben, teilweise auch gemeinsam mit der Agentur für Arbeit. Hierbei werden Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia berücksichtigt, da hier die Bleibewahrscheinlichkeit besonders hoch ist. Die Besonderheit der Maßnahmen liegt darin, dass die Geflüchteten nach positivem Ausgang des Asylverfahrens bei einem Wechsel vom Asylbewerberleistungsbezug in den Leistungsbezug nach dem SGB II nicht aus der aktuell besuchten Maßnahme ausscheiden müssen.

Zu diesen speziellen Angeboten zählt u.a. die Maßnahme „Perspektive für Flüchtlinge“ für geflüchtete Menschen, die über 25 Jahre alt sind. Ziele dieser Maßnahme sind die Vermittlung von ersten Sprachkenntnissen, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie die Bewerbungsunterstützung und eine praxisorientierte Kompetenzfeststellung im Rahmen von Praktika.

Der gleiche Kurs wird auch speziell für die Zielgruppe der geflüchteten Frauen (Perspektive für weibliche Flüchtlinge) angeboten. Dieser Kurs wurde in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) entwickelt und berücksichtigt insbesondere die Belange weibliche Flüchtlinge. Bedenkt man die gesellschaftlichen und persönlichen Erfahrungen weibliche Flüchtlinge, insbesondere aus einer patriarchalisch strukturierten Gesellschaft mit Benachteiligungen und strukturellen Barrieren aufgrund ihres Geschlechtes, (sexualisierter) Gewalterfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht, so bedarf es für diesen Personenkreis einer besonderen Unterstützung und Stärkung der eigenen Ressourcen und zur Bewältigung der Alltagshürden (wie z. B. Kinderbetreuung), um ihre eigene zeitnahe berufliche und damit auch ihre soziale Integration voranzubringen.

Die Maßnahme „Perspektive für Flüchtlinge“ wird zudem auch für die Zielgruppe der jungen Flüchtlinge unter 25 Jahren angeboten. Hierbei wird speziell auf die Berufsorientierung und Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse hingearbeitet.

Darüber hinaus wurde das in 2016 bereits begonnene Angebot „KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“ in 2017 weitergeführt. Der Kurs verbindet den Integrationskurs mit einer Kompetenzfeststellung sowie der Vermittlung tiefergehender Kenntnisse, denn für Personen, die in Deutschland leben möchten, ist die Teilnahme an einem aus Sprach- und Orientierungsinhalten bestehenden Integrationskurs vorgeschrieben.

Sprachangebote

Da die Sprache einer der wichtigsten Bausteine für die Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund darstellt, werden von den Sprachkursträgern auch Alphabetisierungskurse im Kreis Coesfeld angeboten. Darüber hinaus gibt es ebenso weiterführende Sprachkursangebote, die das Ziel haben, den Sprachstand B2 oder höher zu erreichen, um eine Berufsausbildung oder ein Studium zu ermöglichen.

Angebote des Jobcenters

Neben den Angeboten, die gemeinsam mit der Agentur für Arbeit eingekauft worden sind, hat das Jobcenter bereits in 2016 eine eigene Maßnahme initiiert, die speziell Personen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund im SGB II-Leistungsbezug zur Verfügung steht. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme „Aktivierung & Integration SGB II“. Zwischenzeitlich wurde das Nachfolgeprodukt ‚Aktivierung und Integration Plus‘ umgesetzt. Diese Maßnahme wird zunächst an zwei Standorten im Kreisgebiet mit zeitgleich jeweils 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Durchlauf durchgeführt. Bei Bedarf ist ein weiterer Standort möglich. Dies niederschwellige Angebot enthält Elemente aus den Bereichen Sprache, Kulturtraining, Alltagsarbeit, Erhöhung der Motivation, Berufsplanung, Arbeitserprobung sowie Vermittlung. Das Angebot wird auch im Jahr 2018 fortgeführt sowie auch speziell für die Zielgruppe der unter 25-jährigen ausgeschrieben.

7. Fallbeispiel zur Integration von Flüchtlingen im SGB II

Best Practice Beispiel – gelungene Integration in der Stadt Olfen

„Integration geschieht nicht nur durch das Personal der Stadt. Bevölkerung und Flüchtlinge müssen aufeinander zugehen, sich gegenseitig akzeptieren und wenn möglich unterstützen“ so der Olfener Bürgermeister Herr Sendermann (September 2017).

Unter diesem Leitbild arbeitet die Stadt Olfen in Bezug auf die Integration der Flüchtlinge vor Ort.

Seit April 2016 beschäftigt die Stadt Olfen Mary Marcellus als Integrationsbeauftragte. Ihre Aufgabenschwerpunkte sind dabei die direkte Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge im alltäglichen Leben und die Hilfe bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Daneben spielt die Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Asyl und die Vernetzung von Ehrenamtsstrukturen eine große Rolle in ihrer täglichen Arbeit.

Bereits die ersten Begegnungen mit den Neankömmlingen verdeutlichten, dass eine große Motivation zur Integration bei den Flüchtlingen besteht, welche durch die Vermittlung von geeigneten Maßnahmen gefördert werden musste.

Ein „Best Practice“ Beispiel für gelungene Integration ist Bassel Shamieh (22) aus Syrien. Er wurde im September 2015 der Stadt Olfen zugewiesen. Er befand sich zu dieser Zeit noch im laufenden Asylverfahren und wartete jeden Tag sehnsüchtig auf den Postboten, der hoffentlich seinen Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bringen würde. Seine Anhörung war bereits beim BAMF abgeschlossen und somit stand die Entscheidung über seinen Asylantrag noch aus. Emotionen verbunden mit großer Angst und Frustration machten sich breit. Nichts desto trotz war Herrn Shamieh bewusst, dass er die deutsche Sprache so schnell wie möglich erlernen wollte. So besuchte er jede Woche das kostenlose Angebot des örtlichen Sprachkurses, das die Stadt Olfen in Zusammenarbeit mit der VHS Lüdinghausen organisierte. Ihm reichte der Sprachkurs, der zwei Mal wöchentlich zu jeweils zwei Stunden stattfand, jedoch nicht aus. So bat er Ehrenamtliche und auch die Integrationsbeauftragte um einen offiziellen vom BAMF geförderten Integrationskurs. Dies war jedoch im Jahr 2016 noch mit vielen bürokratischen Hürden verbunden, sodass es lediglich zu einem Einstufungstest kam und die Genehmigung vom BAMF noch ausstand, die er leider bis zur Anerkennung seines Asylverfahrens nicht erhielt.

Um diese lange Wartezeit produktiv zu überbrücken, entschied sich die örtliche Integrationsbeauftragte dazu, Herrn Shamieh als „Hausmeister“ für die Flüchtlingsunter-





künfte im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu beschäftigen. Für seine Tätigkeit, die in der Woche maximal 30 Stunden betragen durfte, erhielt er eine Aufwandsentschädigung von einem Euro pro Stunde. Er machte seine neue Aufgabe mit viel Freude und begeisterte auch andere Asylbewerber damit, sodass sich zwei weitere Flüchtlinge dieser Maßnahme anschlossen und gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften sorgten.

Im Juli 2016 wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" aufgelegt. Dieses intendiert, Asylbewerberinnen und Asylbewerber während des Asylverfahrens sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung anzubieten und gleichzeitig die Flüchtlinge mittels niedrigschwelliger Angebote an den deutschen Arbeitsmarkt und die deutsche Sprache heranzuführen.

Da Herr Shamieh bereits eine Arbeitsgelegenheit nach dem AsylbLG ausübte und diese auf die Beschreibung einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zutraf, wurde seine Arbeitsgelegenheit in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme mit einer Aufwandsentschädigung von 0,80 Cent pro Stunde umgewandelt.

Eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme kann in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere Gemeinschaftsunterkünften in kommunaler Trägerschaft ausgeübt werden. Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie vollziehbar Ausreiseverpflichtete und Geduldete haben keine Teilnahmeberechtigung an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme.



Herr Shamieh aus Syrien ist ein leidenschaftlicher Hobbykoch und begeistert sich für syrische Spezialitäten. Dies brachte die örtliche Integrationsbeauftragte auf die Idee, zur Weihnachtszeit einen Stand auf dem Olfener Adventsmarkt mit den Flüchtlingen zu organisieren. So plante sie in Zusammenarbeit mit einigen Flüchtlingen und Herrn Shamieh, Falafel (Gemüsefrikadellen aus Kichererbsen) sowie einige Süßspeisen aus Syrien am Stand des Adventsmarkts anzubieten. Aufgrund nicht vorhandener Erfahrung war unklar, wie viele Falafel und Brote für die zwei Tage am Stand zubereitet werden sollten.

Die Premiere des Falafel-Standes auf dem Adventsmarkt war verbunden mit viel Vorfreude, aber auch Nervosität. Würden Olfener Bürger sich trauen, zum Stand der neuen Mitbürger zu kommen und neue Spezialitäten aus einem fremden Land zu probieren?

Die Nervosität legte sich schnell, da die Falafel bereits am ersten Tag des Standes ausverkauft waren und viele schöne Gespräche zwischen Olfener Bürger und den Neuankömmlingen entstanden. Für den zweiten Tag mussten noch am selben Abend neue Zutaten gekauft und zubereitet werden. Insgesamt ein positiv in Erinnerung gebliebenes Projekt, das auch von ehrenamtlichen Helfern der DRK-Kleiderkammer sowie dem AK-Asyl tatkräftig unterstützt wurde.

Letztlich hat Herr Shamieh nach langer Wartezeit endlich seinen Aufenthaltstitel erhalten. Somit ist er anerkannter Flüchtling mit einer dreijährigen Wohnsitzauflage für die Stadt Olfen. Unmittelbar nach dem Erhalt seiner Anerkennung als Flüchtling nahm er an einem offiziellen Integrationskurs teil.

Heute, nach erfolgreichem Abschluss seines Integrationskurses, absolviert Herr Shamieh eine Ausbildung bei der Firma Frye, einem Umzugsunternehmen in Olfen. Er ist übergelukkig, einen Ausbildungsplatz gefunden zu haben, bei dem er seine bereits vorhandenen Kompetenzen ausbauen und seine, im Rahmen der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, erworbenen Fertigkeiten und Erfahrungen nutzen kann.

8. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierbei erfolgt die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden. Die Städte und Gemeinden sind durch eine Delegationsatzung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt. Diese Leistungen werden aus unterschiedlichen Diensten erbracht.

Darüber hinaus hat der Kreis Coesfeld mit Trägern der freien Wohlfahrtsverbände Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

9. Regelinstrumente

Das Jobcenter hält neben den bereits genannten Förderinstrumenten und Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen auch eine Reihe von Regelinstrumenten vor. Hierzu gehören das Bewerberforum, eine Vielzahl von Gruppenangeboten sowie verschiedene Fördermöglichkeiten zur Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Bewerberforen

Der Kreis Coesfeld hält seit 2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor.

Diese Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher bei der Erstellung persönlicher Bewerbungsunterlagen. Dies beinhaltet die Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche, die Erstellung ansprechender Bewerbungsschreiben und Lebensläufe bis hin zum Versand der Bewerbungsunterlagen. Dazu werden aktuelle PC- und Drucktechnik, auch für die Stellensuche im Internet, bereitgestellt.



Angebote für Leistungsberechtigte

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 15 und 40 Stunden in der Woche geöffnet, sodass zum Beispiel auch Personen, die aktuell noch eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, die Möglichkeit haben, die Bewerberforen zu nutzen.

Gruppenangebote

Auch im Jahr 2017 wurden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher angeboten. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle SGB II-Leistungsberechtigten, als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen, z. B. Jugendliche, Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder für Personen mit Fluchthintergrund ausgerichtet sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird zunächst geprüft, welche Stärken und Schwächen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hat. Im weiteren Verlauf der Maßnahmen werden Berufswege geplant, Bewerbungsunterstützungen geboten und betriebliche Praktika absolviert, damit das Ziel einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt realisiert werden kann.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine können im Einzelfall bewilligt werden, um insbesondere die folgenden Ziele zu erreichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Der AVGS berechtigt zur Auswahl verschiedener Angebote:

■ Angebot Coaching:

Im AVGS werden vom Jobcenter das Maßnahmeziel, Maßnahmeinhalte und -dauer festgelegt. Die Gutscheininhaberinnen oder der Gutscheininhaber löst den Gutschein bei einem Maßnahmeträger ein, der eine entsprechende Maßnahme für den Kreis Coesfeld anbietet.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt den AVGS derzeit insbesondere für das Einzelcoaching, Coaching von Bedarfsgemeinschaften, Coaching von Jugendlichen unter 25 Jahren, Nachbetreuung bei einer Arbeitsaufnahme sowie für individuelle Bewerbertrainings ein.

■ Angebot Arbeitsplatzvermittlung:

Dieser AVGS berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, eine private Arbeitsvermittlung seiner Wahl einzuschalten.

Diese erhält bei erfolgreicher Vermittlung des bzw. der Arbeitslosen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine erfolgsabhängige, gestaffelte Vermittlungsprämie.

■ Angebot bei Arbeitgeber:

AVGS bei einem Arbeitgeber werden im Kreis Coesfeld fast ausschließlich für Praktika in einem Betrieb genutzt. Ziel der Praktika sind in der Regel eine Eigenschaftsfeststellung für eine sich anschließende Festanstellung oder das Kennenlernen eines Tätigkeitsbereichs im Rahmen einer Berufsorientierung.

Weitere Förderinstrumente

Zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bietet das Jobcenter des Kreises Coesfeld ferner folgende Förderinstrumente an:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, dazu gehören auch die Mobilitätsbeihilfen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis bzw. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs gem. § 44 SGB II
- Bildungsgutscheine zur beruflichen Weiterbildung gem. § 81 SGB III
- Eingliederungszuschüsse gem. § 88 SGB III

Das größte Haushaltsbudget stellen hier die Ausgaben für die berufliche Weiterbildung dar. Arbeitslose können einen Bildungsgutschein gem. § 81 SGB III erhalten, wenn sie eine Qualifizierung benötigen, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können. Notwendig ist eine Weiterbildung idealerweise dann, wenn ein Arbeitgeber eine Einstellungszusage ausspricht und dafür zuvor eine erforderliche Qualifizierung erlangt wird. Gefördert werden insbesondere kurzzeitige Qualifizierungen, insbesondere Anpassungsfortbildungen im erlernten Beruf, mit einer Dauer von drei bis maximal sechs Monaten.

10. Sofortangebote

Erwerbsfähigen Personen sollen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II bei der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Um dies zu gewährleisten, werden im Kreis Coesfeld an insgesamt vier Standorten, nämlich in Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und in Senden, entsprechende Beschäftigungs-Sofortangebote bereitgestellt.

Das Ziel dieser Angebote ist die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, um so eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu unterstützen.

Während der Teilnahme durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Beschäftigungs-Sofortangebotes verschiedene Phasen:

- Phase 1: Erfassung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Phase 2: Arbeitsgewöhnung und Beschäftigung
- Phase 3: Arbeitsvermittlung und Praktikum
- Phase 4: Verstärkte Vermittlung

Neben der praktischen Arbeit, die zum Beispiel im handwerklichen und landschaftlich pflegenden Bereich oder in der Hauswirtschaft ausgeübt wird, finden auch Einzel- und Gruppenangebote unter anderem zur Bewerbungsunterstützung, zum Kommunikationstraining, zur Erweiterung der sozialen Kompetenz oder zur Praktikums- und Stellenakquise Anwendung.

11. Beschäftigungsangebote

Im Jahr 2017 hat der Kreis Coesfeld im Rahmen einer Ausschreibung zur Abgabe von Angeboten für Projekte im Bereich ‚Soziale Beschäftigung‘ aufgerufen.

Dieses Angebot richtet sich an Personen im SGB II–Langzeitleistungsbezug, die durch eine mehrjährige Arbeitslosigkeit nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes

gewachsen sind. Ein niedriges Bildungsniveau (fehlende Berufsausbildung / Qualifikation), gesundheitliche Einschränkungen (physischer oder psychischer Art) unterstreichen das Gefühl sozialer Ausgrenzung und persönlicher Resignation. Ein Zugang zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf den ersten Arbeitsmarkt scheint daher unmittelbar nicht mehr möglich.

Über die Aufgabe einer sinnvollen und nachhaltigen Beschäftigung zum Gemeinwohl – zu Beginn in einem geschützten Umfeld – soll das Selbstwertgefühl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesteigert und ihre Leistungsfähigkeit und Motivation aufgebaut werden.

Die im Rahmen dieser Maßnahme durchgeführten Projekte

- müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein,
- dürfen keine bestehenden Arbeitsplätze verdrängen oder gefährden,
- dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein,
- dürfen nicht zugunsten privater Personen / Firmen ausgeführt werden und
- sollen gesellschaftsintegrierend sein und soziale Ausgrenzungen vermeiden.

Inhalte des Angebotes:

- Erhöhung der Motivation durch eine verstandene, ansprechende Aufgabe mit nachvollziehbaren und erfüllbaren Inhalten und die sich durch eine regelmäßige Teilnahme und Beteiligung an den Maßnahmeninhalten und -aufgaben ausdrückt
- Erlernen beruflich relevanter Eigenschaften, die von Arbeitgebern erwartet werden, wie bspw. Zuverlässigkeit, Interesse und Fertigkeiten (praktischer Art), die aus Anforderungsprofilen stammen
- Förderung der Eigenständigkeit durch Einbeziehung in das Aufgabenfeld, Umsetzung in nachvollziehbare und erfüllbare Aufgaben
- Auslösung neuer Impulse bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch soziale - ortsnahe - Beschäftigung in Projekten, die sowohl zusätzlich, wettbewerbsneutral als auch im öffentlichen Interesse sind, d. h. praktische Arbeiten und Aufgaben als Bestätigung der eigenen Fähigkeiten zu erleben und selbstmotiviert anzunehmen und zu erledigen

Die Qualifizierungsangebote sollen praxisbezogen sein, einen Bezug zur Aufgabe haben und auch für eine spätere Berufstätigkeit anwendbar sein. Die Qualifizierungsangebote sollen daher theoriereduziert und ohne Bildungsabschluss und Prüfung in das Aufgabenangebot eingebunden werden.

Die Maßnahme ist hierbei in 3 Phasen unterteilt:

- Profiling-Phase
- Arbeitsgewöhnung und soziale Beschäftigung
- Praktikum am ersten Arbeitsmarkt sowie Vorbereitung zur Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Vermittlung

Parallel erfolgt eine begleitende Bewerbungsunterstützung und Vermittlung in Arbeit während der Phasen 2 und 3 der Maßnahme sowie bedarfsorientierte sozialpädagogische Begleitung bzw. ein flankierendes Einzelcoaching.

Der teilnehmerbezogene Beschäftigungsanteil in diesem Projekt beträgt mindestens 90 % der Zuweisungsdauer (inkl. Praktika); der Unterrichts- und Beratungsanteil soll 10 % der Zuweisungsdauer nicht überschreiten.

12. ESF-Bundesprogramm für langzeitarbeitslose Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher

Im Zeitraum von 2015 bis 2017 wurden im Kreis Coesfeld im Rahmen des ESF-Bundesprogramms insgesamt 23 Personen, die bislang weit vom Arbeitsmarkt entfernt waren, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert.

Nach Aufnahme der Beschäftigung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch ein wöchentliches Coaching begleitet und unterstützt. Ziel des Coachings ist unter anderem der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Beratung und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. Bei Bedarf können die teilnehmenden Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierungen gefördert werden, was ihre Chancen, langfristig einen gesicherten Arbeitsplatz zu erhalten, stärkt.

In den ersten 18 Monaten der Beschäftigung erhalten Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse, die im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses verringert werden. Ein kreiseigener Betriebsakquisiteur soll im Rahmen dieses Sonderprogramms Arbeitgeber gezielt für das Engagement für Langzeitarbeitslose gewinnen, wie dieses auch in dem nachfolgenden Fall erfolgreich gelungen ist.

Chance beim Schopf gepackt

Friseursalon wandelt Minijob in sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis um / Landrat wirbt

-sff- **BÖSENSELL.** Acht Jahre lang war Petra Postler als Minijobberin im Friseursalon „Family Hair“ an der Bahnhofstraße beschäftigt. Anfang vergangenen Jahres musste sie um dieses Einkommen bangen, weil die Geschäftsaufgabe im Raum stand. Doch für die 57-jährige Sendenerin kam es ganz anders – und zwar besser als zuvor. Denn der Salon wurde im April 2016 von Nicole Eidelkamp übernommen. Und die neue Inhaberin bot der Minijobberin sogleich ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit 25 Wochenstunden an. Petra Postler packte diese Chance im Friseursalon sogleich beim Schopf.

Diesen Schritt hat auch ihre neue Chefin bis heute nicht bereut: „Es hat sich absolut bewährt. Die Kunden kannten das Team, die Stimmung ist super, und die Zusammenarbeit klappt fast wortlos“, betont die Friseurmeisterin. Petra Postler sei der „gute Geist“ im Salon und gehe ihr und der Kollegin Daniela Vedder bei den Arbeiten hilfreich zur Hand.

„Das hier ist sicherlich ein Paradebeispiel für den Übergang eines Minijobs in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Aber es ist auch kein Einzelfall“, betont Dr. Christian Schulze Pellengahr. Anlässlich der



Im Salon „Family Hair“ hat Friseurmeisterin Nicole Eidelkamp den Minijob von Petra Postler (l.) in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis umgewandelt. Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr (vorne) hofft ebenso wie Sebastian Tegelkamp (hinten, v.l.), Stephan-Matthias Hoffmann und Detlef Schütt, dass sich mehr Betriebe zu einem solchen Schritt entschließen. Foto: sff

Themenwoche „Minijobs“ war der Landrat am Mittwoch gemeinsam mit Dezernent Detlef Schütt und den Mitarbeitern Stephan-Matthias Hoffmann und Sebastian Tegelkamp in Bösenzell vor Ort. Ziel war es, bei kleinen und mittelständischen Betrieben die Werbetrömel zu rühren für die Umwandlung von 450-Euro-Jobs in feste Arbeitsverhält-

nisse und auf das Informationsangebot der Jobcenter im Kreis Coesfeld aufmerksam zu machen.

„Es gibt Minijobs, die ihre Berechtigung haben. Beispielsweise die Mutter, die bei der OGS Essen austeilt oder der Schüler, der im Lebensmittelgeschäft aushilft“, räumte Schulze Pellengahr ein. Mit Blick auf die Mängel bei der Altersversorgung,

Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall setzten sich die Jobcenter in vielen anderen Fällen allerdings für die Umwandlung ein. Dieser Schritt sei durchaus auch für den Arbeitgeber mit Vorteilen verbunden, ergänzten Schütt und Hoffmann. Der Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis könne sich für das Unter-

nehmen sogar finanziell rechnen.

„Eine Münsterland-weite Studie besagt, dass zum Beispiel nur 15 Prozent der Minijobber SGB-II-Leistungen beziehen. Auch mit Erkenntnissen aus dieser Studie haben wir die Mitarbeiter im Jobcenter geschult. Wer motiviert ist, den können wir auch unterstützen“, betont der Dezernent.

Quelle: Westfälischen Nachrichten, Lüdinghausen, vom 19.01.2017

Berufsvorbereitung

13. Sonderprogramme für Jugendliche

Mit der Rückübertragung der Ausbildungsvermittlung im Bereich des SGB II an die Agentur für Arbeit wird ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen unabhängig von der jeweiligen Rechtskreiszugehörigkeit ein einheitliches Angebot in den Bereichen Orientierung, Beratung und Vermittlung gegeben. Eine Berufsausbildung ist und bleibt eine Grundlage für ein leistungsunabhängiges Arbeitsleben. Jungen Menschen dies in ihrer Entwicklung mit auf den Weg zu geben, steht im Mittelpunkt aller Bemühungen. Dies konkretisiert sich für die Arbeitsmarktakteure durch eine optimierte Information zu den Ausbildungsberufen und Ausbildungsinhalten, aber auch durch Praktika und Berufserkundungen, um künftige Auszubildende früher und umfassender auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Obwohl der Nachfrage der Unternehmen im Kreis Coesfeld nach Auszubildenden eine sinkende Zahl an Schulabgängerinnen und Schulabgängern und damit Bewerberinnen und Bewerbern gegenübersteht, gelingt es noch nicht, einen entsprechenden Ausgleich zu ermöglichen. Es ist weiterhin eine Herausforderung, die nicht so nachgefragten Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Den Wert, den einer Berufsausbildung für die Zukunft zukommt, gilt es den Schulabgängerinnen und Schulabgängern zu übersetzen und mit dem guten Angebotsmarkt im Kreis Coesfeld zu verbinden. Die Angebotsbreite an verschiedenen Ausbildungsberufen eröffnet neue Chancen für bisher unbekannte Potentiale junger Menschen. Durch Informationen zu „unbekannten“ Ausbildungsberufen und zu den Berufsperspektiven im Anschluss daran wird Zukunft gestaltet, auch über die favorisierten Berufsausbildungsberufe hinaus.

Beliebte Ausbildungsberufe sind:

- Top 1 Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel
- Top 2 Industriekauffrau/Industriekaufmann
- Top 3 Kaufmannfrau/Kaufmann Büromangement
- Top 4 Verkäuferin/Verkäufer
- Top 5 Fachkraft-Lagerlogistik
- Top 6 Kauffrau/Kaufmann Groß- und Außenhandel
- Top 7 Kraftfahrzeugmechatronikerin/Kraftfahrzeugmechatroniker – PKW-Technik
- Top 8 Köchin/Koch
- Top 9 Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk – Bäckerei
- Top 10 Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker

14. Work-First-Ansatz

Am Standort in Dülmen werden im Projekt „Job-DIREKT“ zeitgleich 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlichen Alters und aus verschiedenen Lebenslagen aus dem gesamten Kreisgebiet Coesfeld in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Dülmen begleitet. Als Zielgruppe werden insbesondere Personen mit einem Minijob und Personen über 50 Jahre berücksichtigt. Außerdem haben die ersten Flüchtlinge mit der entsprechenden Sprachkompetenz am Projekt teilgenommen.

Ziel des Projektes ist die Integration der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Schwerpunkt des Projektes liegt in der Umsetzung des „Work-First-Ansatzes“ mit dem inhaltlichen Fokus auf der Aktivierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Work-First-Ansatz wurde in den Niederlanden entwickelt und zielt darauf ab, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt und zielorientiert hinsichtlich einer Arbeitsstelle aktiv werden.

Unterstützt durch fachliche Begleitung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter setzt das Projekt hierbei auf die nachhaltige Entwicklung von Eigenmotivation und Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dieser Entwicklungsprozess wird durch eine gezielte Aktivierung sowie die regelmäßige Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen initiiert.

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zum Beispiel aus Elementen des Selbstvermittlungskoachings, der systemischen Beratung, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache zusammen. Diese Methodenvielfalt ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative, sodass sie hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme aktiv werden. Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zielt darauf ab, bereits nach kurzer Zeit erste Erfolgserlebnisse herbeizuführen und sich selbständig auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dabei ist die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie der Einforderung der aktiven Eigeninitiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtig.

Durch die Umsetzung als Angebot der sogenannten Selbstvornahme ist es ferner abweichend von den Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III möglich, sowohl kurz- als auch mittelfristig bedarfsorientierte Anpassungen des Projektes an aktuelle Zielsetzungen, Zielgruppen oder teilnehmerspezifische Erfordernisse vorzunehmen.

Im Jahr 2017 konnte im Projekt „Job-DIREKT“ eine Integrationsquote von 44,44 % erreicht werden. Gegenüber dem Vorjahr ist die Quote nochmals angestiegen. Die Nachhaltigkeit des Projektes wird dadurch deutlich, dass die Integrationsquote nach sechs Monaten bei 91,00 % liegt.

15. Kolping-Bildungswerk: „Respekt – Mach Dein Ding!“

Das Projekt „Respekt – Mach Dein Ding!“ ist als arbeitsmarktpolitisches Instrument initiiert worden. Aufgabe der Mitarbeitenden ist die Begleitung und Unterstützung der unter 25-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Entwicklung einer eigenständigen und positiven Lebensperspektive, bei der die berufliche Integration als Fernziel definiert ist.

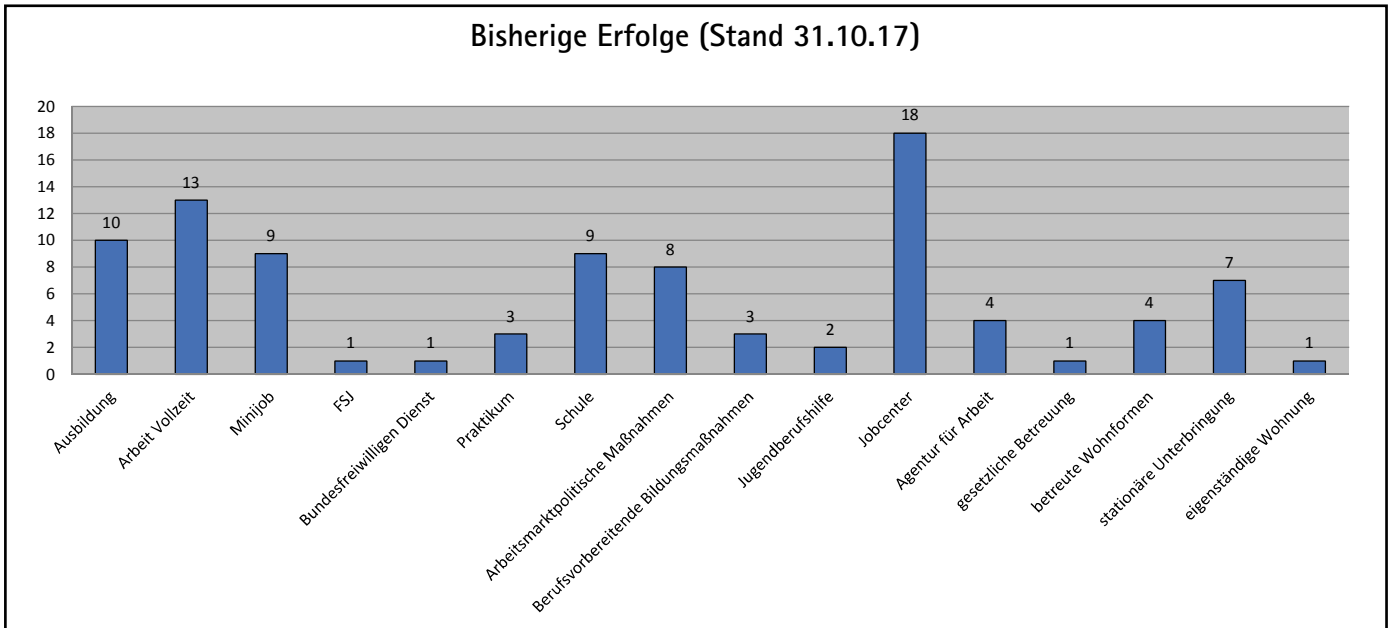
Das Pilotprojekt „Respekt – Mach Dein Ding!“, in der Trägerschaft des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverband Münster und gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, findet seit 2016 seine Zuständigkeit im gesamten Kreis Coesfeld. Anlaufstellen im Kreis Coesfeld befinden sich in Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Nottuln.

Jeder Standort ist paritätisch mit zwei bis drei Sozialpädagogen besetzt. Zudem gibt es im Team eine psychologische Begleitung, die den jungen Menschen im Bedarfsfall vorübergehende therapeutische Unterstützung anbietet, bis der Übergang in eine ambulante oder (teil-)stationäre Therapie begleitet werden kann.



Zielgruppe:

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen, die von bestehenden Sozialleistungs- und Hilfeangeboten nicht erreicht werden bzw. die diese nicht annehmen wollen, können oder aus den Angeboten herauszufallen drohen. Ziel ist es, diese jungen Menschen in enger Kooperation mit den Verantwortlichen in den Kommunen in eine schulische Bildung, Berufsvorbereitungsmaßnahme und letztlich in den Arbeitsmarkt sowie auch in die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu (re-)integrieren.



Die Statistik zeigt die bisherigen Erfolge, die die Teilnehmenden in Zusammenarbeit mit „Respekt“ erreicht haben. Da einige junge Menschen im Verlauf der Begleitung eine Vielzahl an kleineren Erfolgen erlangen, ist eine Mehrfachnennung in der Statistik möglich. Bis 31.10.2017 wurden 131 Personen vom Projekt „Respekt“ begleitet. Dass auch im ländlichen Raum der Bedarf hoch ist, zeigen darüber hinaus viele Anfragen von Hilfesuchenden selbst, von Schulen, Arbeitgebern oder Eltern.

Das Projekt „Respekt – Mach Dein Ding!“ ist als arbeitsmarktpolitisches Instrument initiiert worden. Aufgabe der Mitarbeitenden ist die Begleitung und Unterstützung junger Menschen, die durch das „soziale Raster“ zu fallen drohen, zur Entwicklung einer eigenständigen und positiven Lebensperspektive, bei der die berufliche Integration als Fernziel definiert ist.

Die im Projekt tätigen Mitarbeitenden haben zu Beginn und im Laufe des Projektes alle im Kreis Coesfeld angesiedelten Behörden, Institutionen und Hilfesysteme, die mit der oben benannten Zielgruppe in Kontakt stehen, in persönlichen Gesprächen über das Projekt informiert und durch gemeinsame Schnittmengen eine mögliche Zusammenarbeit definiert. Im weitläufigen und ländlich gelegenen Kreis Coesfeld ist die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Institutionen essentiell, da die Zielgruppe wohl durch die, anders als in der Großstadt, fehlende Anonymisierung im öffentlichen Raum kaum anzutreffen ist. Überwiegend werden daher Kontakte zu diesen jungen Menschen über Netzwerke hergestellt, die in der Zusammenarbeit mit dem Projekt Respekt für jene eine Chance über die eigenen Möglichkeiten hinaus sehen.

Evaluation:

Durch eine abschließende Evaluation des Projekts soll der Bedarf nach einer Unterstützung gemäß des § 16h SGB II ersichtlich werden.

Angebote und Umsetzung des Projektes:

In der Zuständigkeit für den Kreis Coesfeld verfügt das Projekt „Respekt – Mach Dein Ding!“ über vier Standorte mit Büroräumen. Zwei feste Bürozeiten sind eingerichtet worden, um offene Sprechzeiten zu ermöglichen. Im gesamten Kreisgebiet sind zwei Beratungsmobile im Einsatz. Damit ist eine örtliche Erreichbarkeit sichergestellt, die ohne großen Aufwand der Teilnehmenden zu nutzen ist. Über eine Hotline sind die Team-Mitarbeiter unter der Woche von 08:30–16:30 Uhr erreichbar, damit Anfragen und Sorgen aller Interessierten unmittelbar entgegengenommen werden können. Um bedarfsgerecht, individuell und manchmal auch akut Unterstützung anbieten zu können, sind die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden flexibel gestaltet. Als positiver Aspekt ist zudem die gute Personaldecke zu benennen, die eine personifizierte und zielgerichtete Begleitung der jungen Menschen in ihren sensiblen Situationen ermöglicht.

Die für eine Aufnahme im Projekt erwartete Absicht zur Veränderung und die damit einhergehende freiwillige Teilnahme sowie die zeitliche Flexibilität stellen die Arbeit in einen positiven Grundrahmen. In Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden werden die Veränderungsabsichten entwickelt und gestärkt. Mit Hilfe der Faktoren Zeit und sozialpädagogischer Beziehungsarbeit wird eine Stabilisierung der Persönlichkeit angestrebt, in der der Blick auf die persönlichen Ressourcen herausgearbeitet werden kann. Damit die eigenen Veränderungsabsichten der Teilnehmenden auch realisiert werden können, ist die persönliche Prioritätenformulierung ein wichtiger Bestandteil der konkreten Umsetzung des Projektes. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise und das gezielte Einlassen auf den jeweiligen jungen Menschen ermöglichen intensive sozialpädagogische Arbeit.

Weitere und stets aktualisierte Informationen unter:

<http://www.kolping-ms.org/de/bildung/berufliche-bildung-2/4-respekt.php>

16. Arbeitgeberservice und berufliche Eingliederung geflüchteter Menschen

Fall 1:

Als Bauunternehmen 1933 gestartet, hat sich das Familienunternehmen Klaas zum Hersteller von Alukranen entwickelt. Am Unternehmensstandort Ascheberg werden Sondermaschinen gebaut und der Qualitätsanspruch ist nur mit guten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzbar. Die Führung von Daniela Klaas und Ludger Klaas durch ihren Betrieb lässt schnell erkennen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sie die Säulen des Unternehmens sind. Daniela Klaas, Personalleiterin, erklärt zufrieden, dass die Belegschaft aus vielen Nationalitäten bestehe und gut miteinander arbeite. Mitarbeiter zu bekommen, sei allerdings eine Herausforderung und so sei das Interesse, geflüchteten Menschen eine berufliche Zukunft bei der Firma Klaas zu geben, schnell geboren, ergänzt Daniela Klaas. Seit einigen Jahren beschäftigt das Unternehmen Menschen aus unterschiedlichen Ländern und die Erfahrungen sind eindeutig positiv.

Anwar Muhammad kommt aus Pakistan und arbeitet bei Klaas seit einem Jahr in der Metallverarbeitung. Er spricht gebrochen deutsch und erklärt mit einfachen Worten, worin seine Aufgabe besteht und dies erkennbar mit Stolz. Aref Alderi stammt aus Syrien. Auch sein Weg führte 2015 nach Deutschland. Die Vermittlung zur Firma Klaas gelang durch seine Fallmanagerin im Jobcenter der Gemeinde Ascheberg. Sie erinnert an die Schwierigkeiten des Erlernens der deutschen Sprache für Herrn Alderi zu Beginn. Beharrlichkeit und Motivation zahlten sich mit der Beschäftigungsaufnahme aus. Herr Alderi startete mit einem Praktikum und ist seit November 2017 als Arbeit-

nehmer in der Fertigung tätig. Trotz der zeitlich erst kurzen Betriebszugehörigkeit ist er sicher in seinen Aufgaben, wie die Bedienung einer Maschine erkennen lässt.

„Den Weg zu uns finden viele, doch für alle haben wir leider nicht genug Arbeit“, so Daniela Klaas. Sie gebe ihre Erfahrung gerne weiter und möchte die Unternehmen in der Region ermuntern, mit geflüchteten Menschen als Mitarbeiter zusammen zu arbeiten. Dr. Bert Risthaus, Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, nimmt diese Anregung auf und schlägt ein Zusammentreffen regionaler Betriebe, wie das „Unternehmerfrühstück“, zum Austausch und Information rund um das Thema Beschäftigung geflüchteter Menschen vor. Dem Mitarbeiterbedarf der regionalen Wirtschaft kann auch mit geflüchteten Menschen begegnet werden. Die Wege zum Ziel sind allerdings etwas länger, weil mit der sprachliche Bildung und Orientierung in einem noch unbekanntem Land neue Erfahrungen gemacht werden müssen.



Fall 2:

„Die beste Integration ist es, eine Aufgabe zu bekommen und Arbeit zu haben, dann lernt man auch die deutsche Sprache schneller“, sagt Sami Alshikh, der bei der Firma WECON GmbH in Ascheberg beruflich angekommen ist. Seine Flucht vor dem Krieg in Syrien führte ihn im Oktober 2015 nach Deutschland.

Er ist froh, mit seiner Familie frei und den Gefahren in seinem Heimatland ein neues Leben beginnen zu können. Ihm ist es auch wichtig, dass seine Familie hier angekommen ist. Die Kinder besuchen die Schule und lernen recht schnell die deutsche Sprache und schließen schneller Kontakte. Auch für seine Frau ist eine berufliche Zukunft auf den Weg gebracht. Sie möchten gerne in Deutschland bleiben und hoffen eine Bleibeperspektive zu bekommen. Dies wünscht sich Hendrik Hemker, Geschäftsführender Gesellschafter der WECON GmbH, ebenso. Herr Alshikh gehört für ihn zur festen Belegschaft des Unternehmens.

Der Weg dorthin war beschwerlich, hat sich aber gelohnt. Mit 120 Beschäftigten und einer guten Auftragslage hat sich das Unternehmen spezialisiert auf Nutzfahrzeuge

und Containertechnik. Ein Standbein hat das Unternehmen in Ascheberg. Hier wird konstruiert, produziert und montiert. „Qualifizierte Ingenieure und Monteure waren und sind die Eckpfeiler des Unternehmens“, um qualitativ gute Produkte nach den Bedürfnissen der Kunden anbieten zu können, ergänzt Hendrik Hemker und weist damit auch auf die Not hin, passendes und gutes Personal zu bekommen. Mit geflüchteten Menschen in der Belegschaft habe das Unternehmen gute Erfahrungen gemacht. Fünf Menschen mit Fluchthintergrund würden mittlerweile im Betrieb arbeiten und für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehe die Tür offen. Gleichzeitig stellt er seine Sorgen dar, die die Beschäftigung zugewanderter Menschen mit sich bringen. Unsicherheiten in Bezug auf ihre Bleibeperspektive, die sprachliche Bildung und die Unterbringung seien weitere Aufgaben, die gelöst werden müssten. Das alles zu regeln und Kontakte mit zuständigen Behörden nehme viel Zeit in Anspruch. Er wünscht sich kürzere Wege, um Arbeitsverhältnisse mit geflüchteten Menschen schließen zu können.

Auch in Bezug auf die Berufsausbildung geht das Unternehmen neue Wege, um in Mangelberufen (Metall) Bewerber zu bekommen. Die Zusammenarbeit mit Bewerbern aus dem Kosovo und Kamerun habe erste Früchte getragen. „Diesen Weg setzen wir fort“, so Hendrik Hemker. Dr. Bert Risthaus, Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, erklärt, die Wirtschaft bei der sprachlichen Bildung künftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen zu wollen, passende Bildungsangebote zu sichten und zeitnah anzubieten. Förderangebote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sollten dem Bedarf geflüchteter Menschen und den Unternehmen dienlich sein.



17. Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die Zielgruppe der unter 25-jährigen stellt im Bereich der Eingliederung in Arbeit stets eine besondere Herausforderung dar. Zur Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ist diesem Personenkreis grundsätzlich mit einer Berufsausbildung passend zu begegnen. Jedoch ist dieses für einen Teil der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nur schwer zu erreichen. Mit dem Integrationsinstrument der Einstiegsqua-

lifizierung kann dieses Ziel wieder näher rücken und der Grundstein für eine Berufsausbildung und damit für neue beziehungsweise langfristige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt gelegt werden. Jungen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die sich bisher erfolglos auf einen Ausbildungsplatz beworben haben, weil sie die Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsbetriebe noch nicht erfüllen und die daher die Ausbildungsreife aufbauen sollen, eröffnet dieses Angebot der Einstiegsqualifizierung nicht selten eine letzte Chance. Bis zu zwölf Monate ist eine Einstiegsqualifizierung in einem Ausbildungsbetrieb möglich und bereitet auf den nahtlosen Übergang in eine Berufsausbildung vor.

Die Erfahrungen der Vergangenheit und die Anzahl der Übergänge in ein Berufsausbildungsverhältnis im Schuljahr 2016 / 2017 unterstreichen die Berechtigung und Eignung dieses Förderinstruments. Von den neun begonnenen Einstiegsqualifizierungen wurden vier in den ersten Wochen durch die Leistungsberechtigten beendet. Die anderen 5 nutzten dieses Instrument, um sich auf eine Berufsausbildung vorzubereiten. Nicht immer war dieses ein Selbstläufer. Die Hilfeplanung war als Ansprechpartner für die jungen Menschen und Betriebe unverzichtbar. Regelmäßige Kontakte und Hilfestellungen in kritischen Situationen halfen, einem Abbruch entgegenzuwirken. Durch eine kontinuierliche Unterstützung der Betriebe wurden drei Personen mit einer Berufsausbildung belohnt und weitere zwei fanden in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einen Anschluss. In Zukunft wird dieses Instrument verstärkt auch für junge geflüchtete Menschen einen Übergang in die duale Berufsausbildung bieten und für sie und eine berufliche Integration in Deutschland an Bedeutung gewinnen.

V. Gremien

1. Örtlicher Beirat

Als Nachfolgegremium für die Arbeitsmarktkonferenz wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über seine Mitgliederinnen und Mitglieder die fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Besetzung des Örtlichen Beirates nach § 18d SGB II gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 01.10.2014 (Stand: 04.09.2017)

Institution	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
Der Landrat	Herr Dr. Schulze Pellengahr	
Dezernent II	Herr Schütt	
Abteilungsleitung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Bleiker	Herr Greve
Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Kunkel	
CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
SPD Fraktion	Frau Schäpers	Herr Bockemühl
FDP Fraktion	Herr Zanirato	Frau Schäfer
Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Raack	Frau Postruschnik
UWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Herr Neumann
Familie / Die Linke Fraktion	Herr Töllers	Frau Crämer-Gembalcyk
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Täger; Bürgermeister der Gemeinde Senden
Bürgermeister der Stadt Coesfeld	Herr Öhmann	Frau Stremlau; Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl	Herr Gottheil	Herr Borgmann; Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Bergmann; Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen
Wohlfahrtsverbände	Herr Böcker (Caritas Kreisverband)	Herr Schlütermann (DRK Kreisverband)
Regionalagentur Münsterland	Frau Roesler	Herr Mannke
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld (wfc)	Herr Dr. Grüner	
Handwerkskammer (HWK)	Frau Diepenbroick-Grüter	Herr Oestreich
Industrie- und Handelskammer (IHK)	Herr Taudt	Frau Mayer
Gewerkschaften	Frau Sandner	
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Herbstmann	Frau Thewes
Agentur für Arbeit	Herr Meiners	
Regionales Bildungsnetzwerk	Herr Neuser	
Interessengemeinschaft KICS	Herr Prox	



Der Örtliche Beirat SGB II



Plenumsitzung des Örtlichen Beirats SGB II im großen Sitzungssaal des Kreishauses

2. Arbeits- und Projektgruppen

Netzwerkarbeit

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die **Lenkungsgruppe**, die aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld (Dezernat II, Abteilungsleiter 50 sowie Vertretung des Jobcenters).

Weitere **Arbeitsgruppen** auf Kreisebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld sind mit dem Ziel gebildet worden, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); ferner werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (zum Beispiel zur Einrichtung einer Jugendberufsagentur).

Zudem bestehen Arbeitsgruppen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugelassenen kommunalen Träger auf Münsterland- bzw. Landesebene.

Auch gibt es auf Landesebene die sogenannte Kommunalkonferenz. Hier arbeiten unter Federführung des Landkreistages sowie des Städtetages die achtzehn zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW eine Arbeitsgruppe mit den zugelassenen kommunalen Trägern in NRW gebildet.

Auf Münsterlandebene haben sich die Leitungen der Jobcenter aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie aus der Stadt Münster in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein offener Zusammenschluss von Trägern beruflicher Bildung und sozialer Integration sowie weiterer arbeitsmarktpolitischer Akteure im Kreis Coesfeld. Das gemeinsame Ziel des Arbeitskreises ist der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen bei der Umsetzung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Förderinstrumente und -inhalte bewertet und gemeinsam Wege zur Gestaltung und Weiterentwicklung besprochen. Eine jeweils für ein Jahr gewählte Arbeitskreissprecherin beziehungsweise ein Arbeitskreissprecher übernimmt die Organisation und Moderation der im Schnitt vierteljährlich stattfindenden Zusammenkünfte. Beteiligt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regional tätigen Bildungsträger, des Jobcenters, der Agentur für Arbeit und der Regionalagentur Münsterland.

Neben dem regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreistreffen werden externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktrelevanten Themen in das Forum eingeladen und Fachkonferenzen für die Öffentlichkeit organisiert.

Der Arbeitskreis versteht sich auch als Netzwerk, in dem aktuelle Themen und Informationen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und diskutiert werden. Informationen über aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Förderung von SGB II- und SGB III-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Jobcenters und der Agentur für Arbeit können direkt und „unbürokratisch“ zusammen mit den Trägern ausgetauscht werden.

Erfahrungen aus der Praxis werden im Arbeitskreis ausgewertet. Dies ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen und ist für eine erfolgreiche Integrationsarbeit unerlässlich. Die Träger des Arbeitskreises verstehen sich zudem als Interessenvertretung für arbeitssuchende Frauen und Männer im Kreis Coesfeld und haben das erklärte Ziel, zu einer zukunftsfähigen Berufs- und Lebenssituation der Hilfesuchenden im Kreis Coesfeld beizutragen.

4. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen - BLOK“ bietet den bundesweit 106 Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es wurden dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte betrachtet. Ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

**Mitglieder
des Vergleichsringes IX
des bundesweiten
Benchlearnings der
Optionskommunen**



Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“, wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung der „Best Practices“ in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

„Personal im Jobcenter“, das diesjährige Jahresthema des Benchlearnings der Optionskommunen, war auch Schwerpunktthema des bundesweiten BLOK-Fachtages am 27./28.11.2017 in Berlin. Gleich in mehreren der angebotenen Foren wurden unterschiedliche Aspekte dieses Themas präsentiert, zum Beispiel zur Entwicklung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter.

Weitere Themen des Fachtages unter dem Motto „Herausforderungen meistern - Jobcenter stärken“ waren unter anderem die Vorstellung von Möglichkeiten zur Evaluation von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten sowie zur Messung von Aktivierungen. Weitere fachliche Impulse erfolgten zu strategischen Netzwerken und zur Betreuung Jugendlicher in den Jobcentern - insofern wird auf den nebenstehenden Presseartikel verwiesen.

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit Herrn Detlef Schütt, Leiter des Dezernats 2 - Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher
Städtetag

Pressemitteilung 27. November 2017

Handwerkszeug der Jobcenter muss weiter verbessert werden – Tag der kommunalen Jobcenter in Berlin

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag veranstalten heute und morgen den zum 10. Mal stattfindenden Tag der kommunalen Jobcenter. Die diesjährige Veranstaltung wird sich mit der Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik sowie einer Stärkung der Jobcenter befassen, die – unbeschadet der aktuellen bundespolitischen Situation – in der laufenden Legislaturperiode erreicht werden muss.

Die Jobcenter haben in den vergangenen Jahren jährlich über 1 Mio. Menschen in den ersten Arbeitsmarkt integriert. Knapp die Hälfte waren Langzeitarbeitslose. Die 104 kommunalen Jobcenter sind dabei besonders erfolgreich: In den Kreisen und Städten mit kommunalem Jobcenter bestehen unterdurchschnittliche Arbeitslosenquoten, was auch auf die gute eigenverantwortliche Arbeitsmarktpolitik zurückzuführen ist. Die Verbindung fürsorglicher kommunaler Elemente mit Arbeitsvermittlung hat eine intensive Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Arbeitsuchenden und ihren Familien ermöglicht und zur Regel werden lassen. Allerdings sind weitere Schritte erforderlich, um die Unterstützungsmaßnahmen weiter zu verbessern, die Integration von zugewanderten Menschen zu bewältigen und den „harten Kern“ der Langzeitleistungsbezieher noch wirksamer zu erreichen. Hierbei spielt die weitere Flexibilisierung des Instrumentariums ebenso eine Rolle wie die Ausweitung eines Sozialen Arbeitsmarktes oder eine auskömmliche Mittelausstattung der Jobcenter.

All diese Fragen werden auf der seit 2008 stattfindenden jährlichen Veranstaltung der 104 Landkreise und kreisfreien Städte thematisiert, die das Sozialgesetzbuch II (SGB II) eigenverantwortlich ausführen. Dabei geht es darum, den Prozess des Lernens der Jobcenter voneinander und die Optimierung der eigenen Abläufe zu befördern und eine Weiterentwicklung des SGB II politisch einzufordern.

Mehr unter www.benchlearning-sgb2.de/veranstaltungen-2017.htm

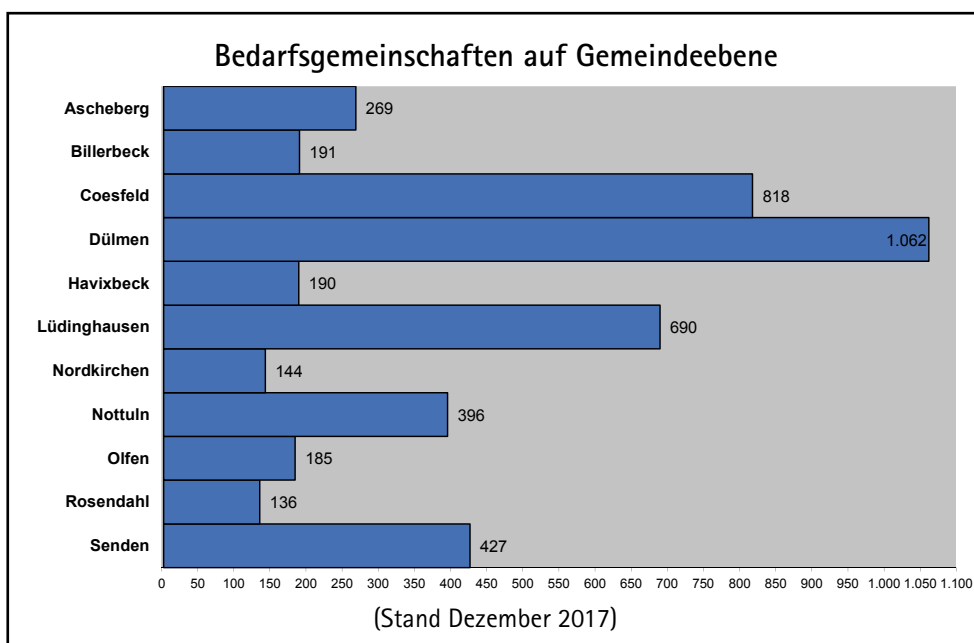
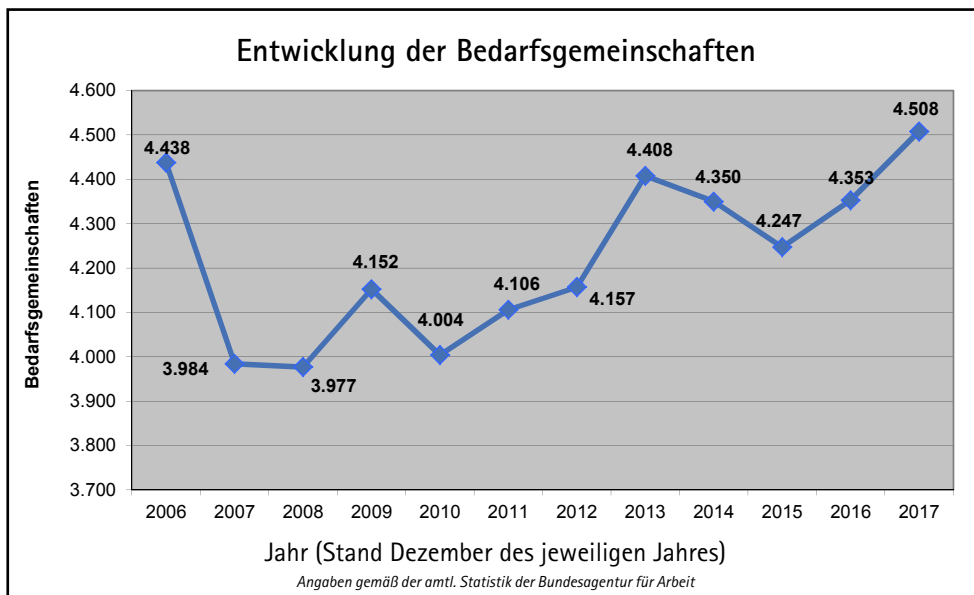
Kontakt:
Deutscher Landkreistag, Dr. Markus Mempel, Pressesprecher, Tel.: 0 30/59 00 97-312
Deutscher Städtetag, Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 0 30/3 77 11-130

VI. Zahlen – Daten – Fakten

1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine **Bedarfsgemeinschaft**.

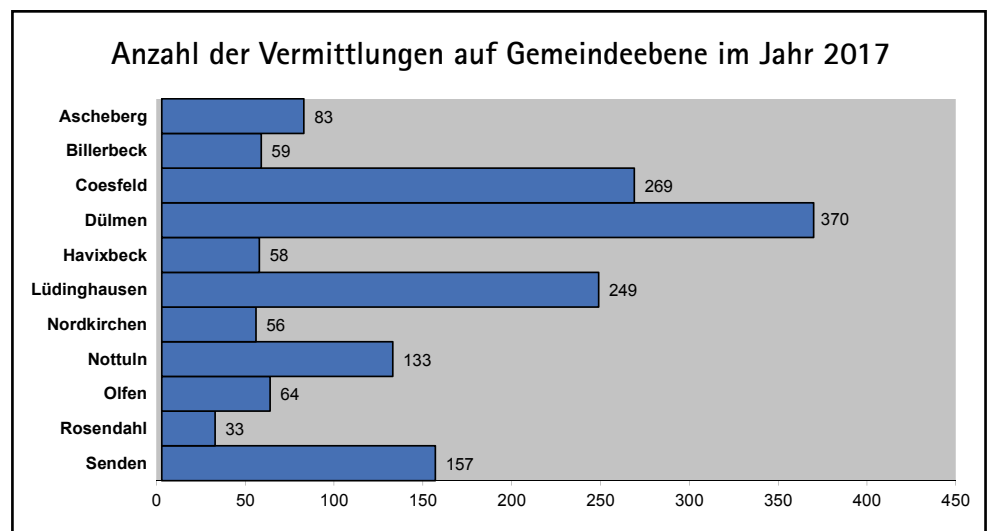
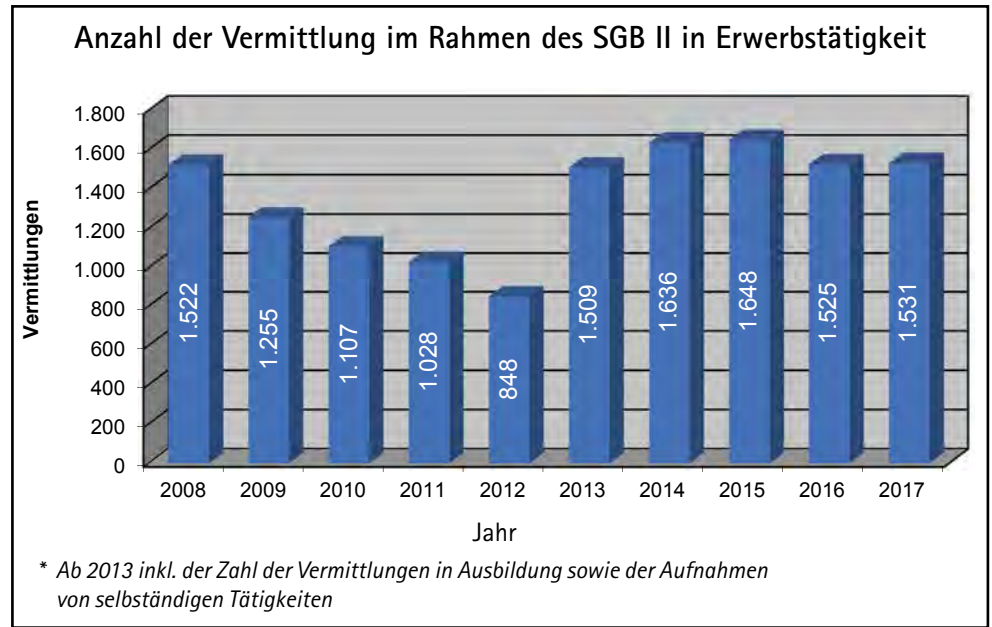
Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2006 (4.438) bis 2017 (4.508) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften trotz der hohen Anzahl von Zugängen im Kontext von Fluchtmigration der letzten zwei Jahre, weiterhin auf einem niedrigen Stand zu halten.



2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

Ab 2013 wurde die Anzahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt durch die Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit (Kennzahl K2 nach § 48a) ersetzt. Diese beinhaltet neben den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch Aufnahmen selbständiger Tätigkeiten und Berufsausbildungen.

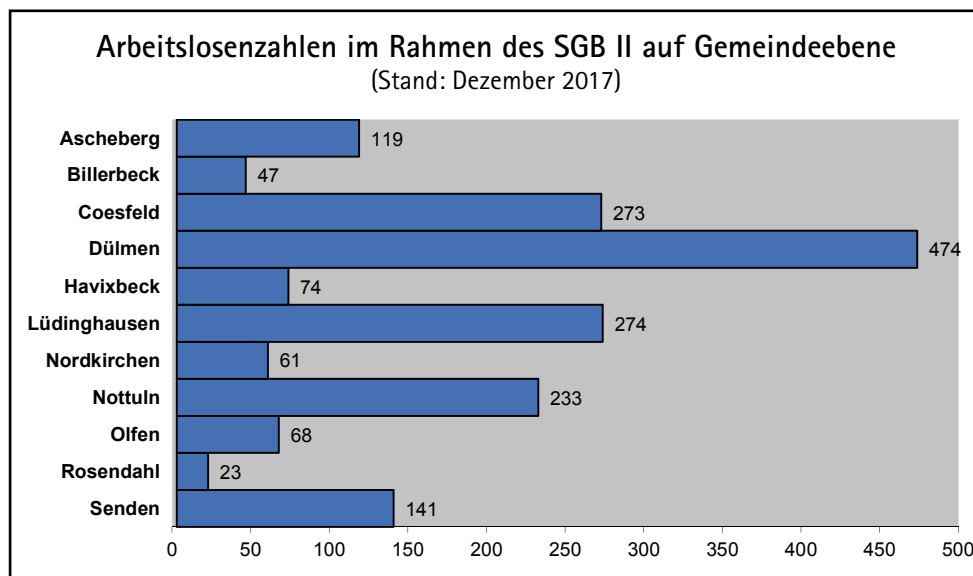
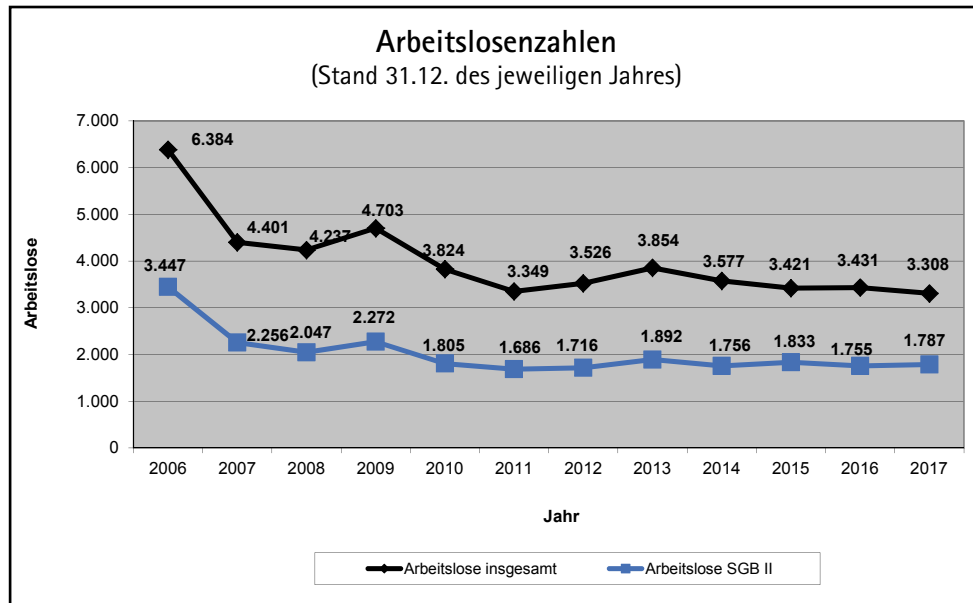
Wegen der Wartezeit von drei Monaten (T-3) enthalten die Integrationszahlen für 2017 die Werte von Oktober 2016 bis September 2017.



3. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und SGB III, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

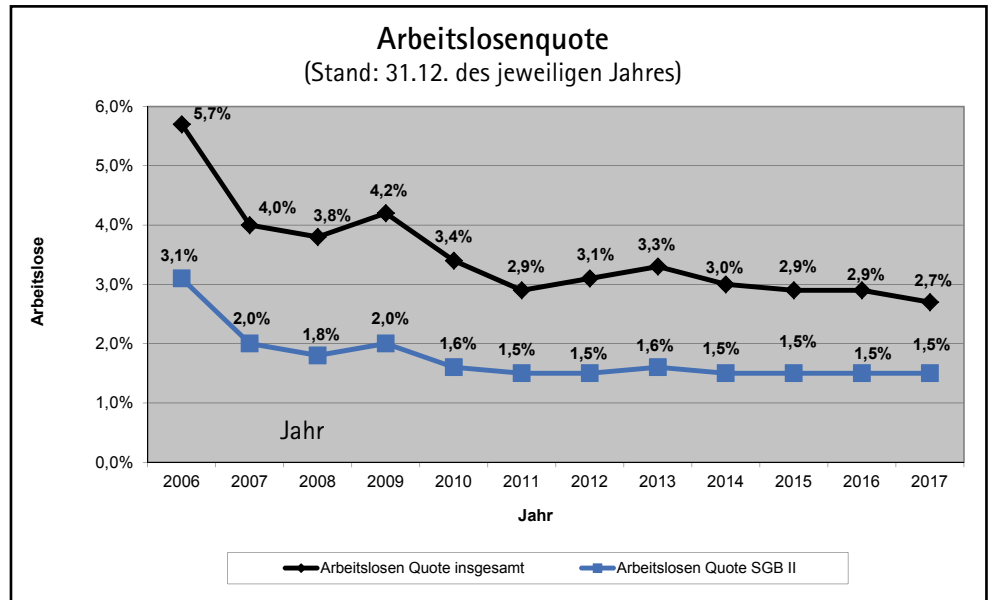
Der Entwicklung der Jahre 2006 bis 2017 ist zu entnehmen, dass es gelungen ist, seit Bestehen der Option die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2006 (3.447) bis Dezember 2017 (1.787) um 52 % zu senken und seit 2010 auf einem Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.



4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

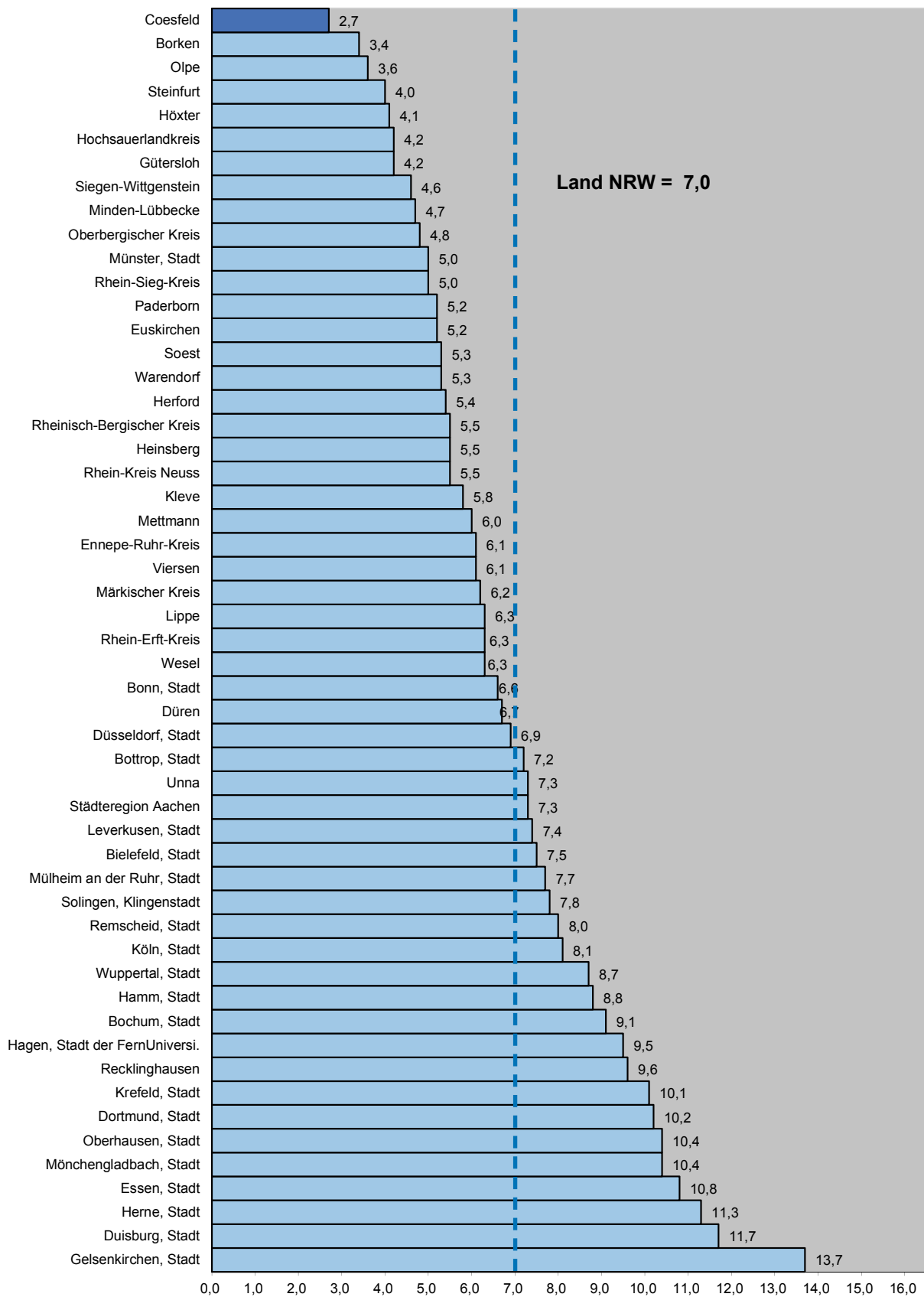
Im Jahr 2017 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2017 wiederum eine Arbeitslosenquote von 1,5 % aus.

Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III liegt im Dezember 2017 bei 2,7 %.



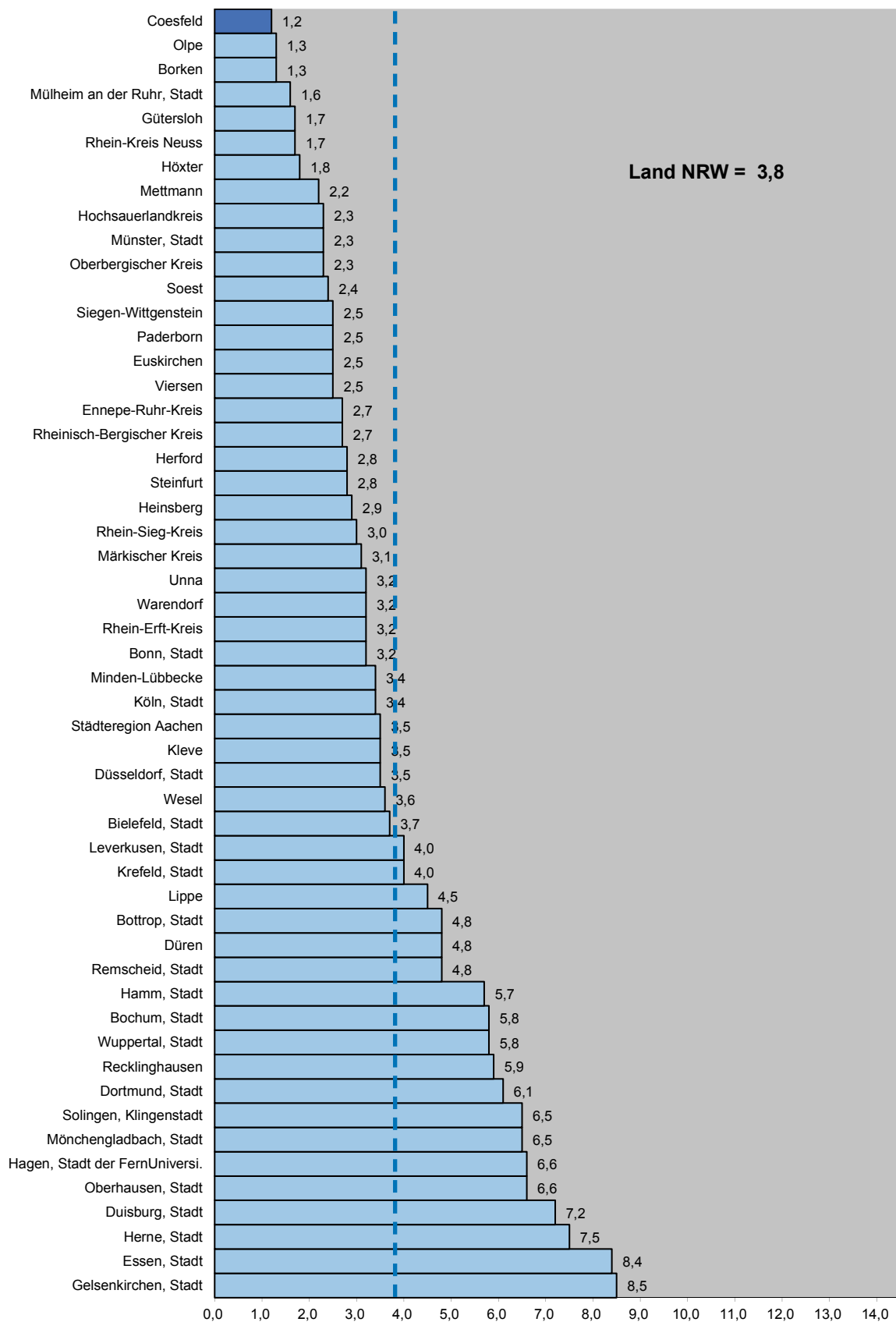
Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

Arbeitslosenquote in NRW – SGB II/III
(Stand: Dezember 2017)



Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

Arbeitslosenquote U25 in NRW – SGB II
(Stand: Dezember 2017)



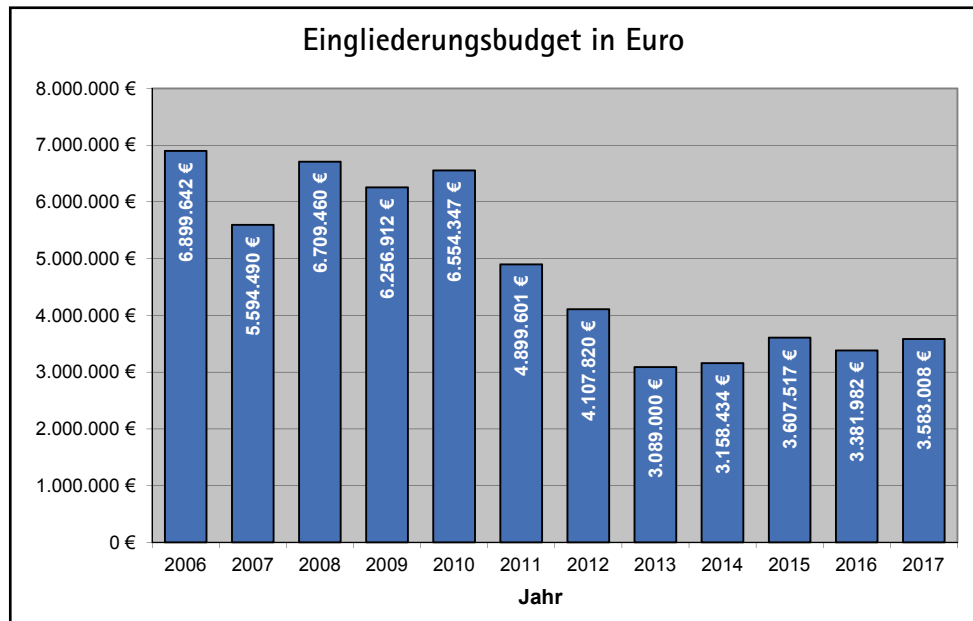
Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Die Aufteilung des Eingliederungsbudgets erfolgt nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungsbudgets in Abzug zu bringen. In 2017 war dies ein Betrag in Höhe von 450.000,00 Euro. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten.



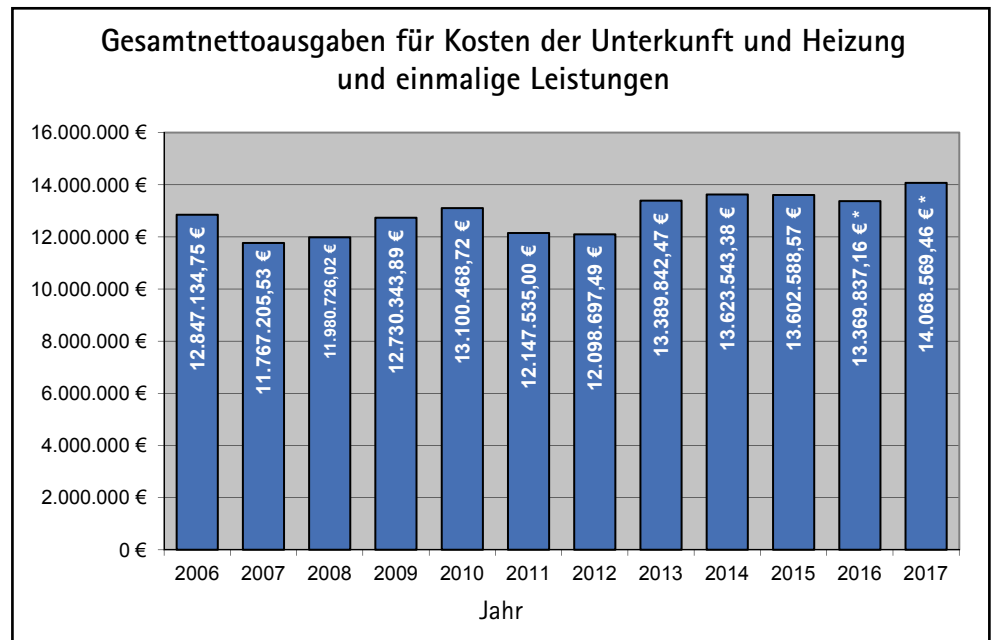
Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen.

Für Kosten der Unterkunft wurden in 2017 insgesamt 19.697.371,64 Euro verausgabt. Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2011 wurde die Beteiligungsquote auf 26,4 % der Nettoaufwendungen festgelegt und seitdem nicht mehr verändert. 2017 betrug die Bundesbeteiligung 5.200.106,11 Euro. Seit 2016 erstattet der Bund auch die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II.

Einmalige Leistungen wie zum Beispiel Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstausrüstungen der Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht vom Bund erstattet. Im Jahr 2017 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 615.264,63 Euro erbracht.



* inkl. Erstattung Bund KdU für anerkannte Flüchtlinge im SGB II

7. Plus-Jobs

Arbeitsgelegenheiten

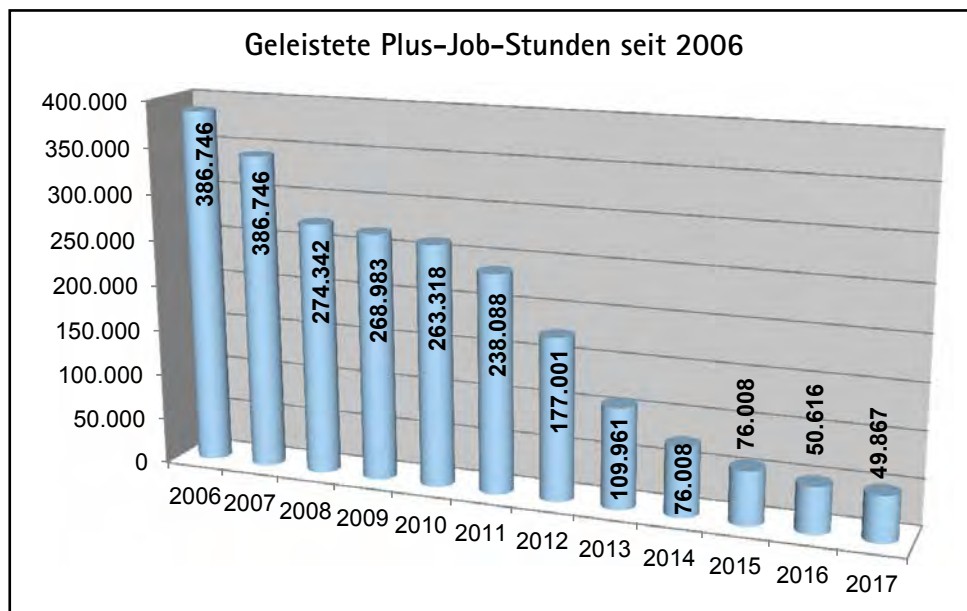
Bereits seit dem Jahr 2005 werden „Plus-Jobs“, das sind Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d SGB II, im Kreis Coesfeld Leistungsberechtigten, denen kurzfristig kein Angebot im Rahmen der beruflichen Integration unterbreitet werden kann, zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Option waren „Plus-Jobs“ umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt, da SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II den Betrag von 1,00 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde erhalten.

Seit einigen Jahren hat sich der Name „Plus-Job“ für die im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale und zusätzliche Arbeitsgelegenheit, die jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, im Kreis Coesfeld durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den „Plus-Jobs“ in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden insbesondere seit dem Jahr 2012 deutlich zurückgegangen. „Plus-Jobs“ müssen wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Mit insgesamt 386.746 Stunden ist 2006 das Jahr mit der höchsten Anzahl an geleisteten Plus-Job-Stunden. Im Jahr 2017 ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden weiter zurückgegangen und beträgt nun 49.867 Stunden.

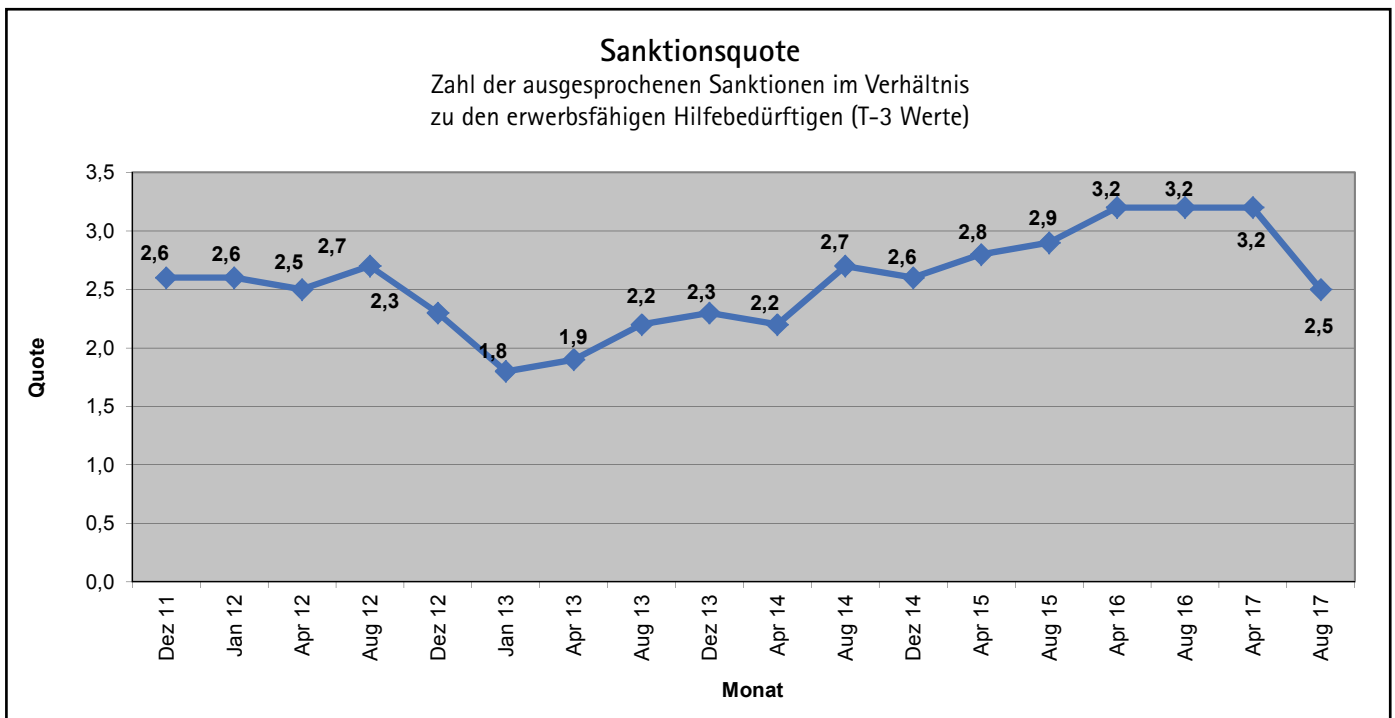


8. Sanktionen

Pflichtverletzung

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet unter anderem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, die oder der Leistungsberechtigte kann für ihr beziehungsweise sein Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



VII. Prüfungen – Inhouseseminare – Netzwerkarbeit

1. Innenrevision

Der Kreis Coesfeld hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist mit Wirkung vom 01.04.2006 bei der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld eine halbe Stelle geschaffen worden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden ist. Zum 01.07.2010 wurde dieser Stellenanteil auf 0,8 Vollzeitstellen angehoben.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig. Neben der oben angegebenen Prüfung und Testierung der jährlichen Schlussrechnungen, der regelmäßigen begleitenden Prüfung der monatlich zu erstellenden Nachweise und der Maßnahmenaufrufe (Ausschreibungsverfahren) erfolgen beim Kreis Coesfeld zum Beispiel Maßnahmeprüfungen. Die Prüfbereiche für die Prüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden jährlich neu festgelegt und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

In den Jahren 2016 und 2017 wurde wieder in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen. Die Stichprobenprüfung bezog sich hierbei auf folgende Schwerpunktthemen:

- Personaleinsatz
- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Statistische Auswertungen wie:
 - Bewerberprofile
 - Einstufung der SGB II-Leistungsberechtigten
 - Eingliederungsvereinbarungen
 - Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren
 - Dokumentation von § 16a-Maßnahmen
 - Langzeitleistungsbezug

- Aktivierung
- Krankenversicherung, insbesondere die Umsetzung des Wegfalls des Vorrangs der Familienversicherung zum 01.01.2016
- Unterhaltsheranziehung

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von Inhouseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Zusammenarbeit Hauptzollamt



Landrat Dr. Schulze Pellengahr und die Leiterin des Hauptzollamtes, Astrid Scholz, unterschreiben die Vereinbarung im Beisein von Dezernent Detlef Schütt und Abteilungsleiter Thomas Bleiker.

Am 22.09.2017 wurde zwischen dem Jobcenter des Kreises Coesfeld und dem Hauptzollamt Münster (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit abgeschlossen. Zur Unterzeichnung der Vereinbarung kamen Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und die Leiterin des Hauptzollamtes, Astrid Scholz, zusammen. Beide Behörden werden in den Bereichen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch nun mehr stärker kooperieren.

Aufgabe des Hauptzollamtes ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch; dazu gehört seit Anfang 2015 auch die Überprüfung des Mindestlohnes. Nach dem SGB II haben die Jobcenter unter anderem die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten aufgrund Leistungsmissbrauchs zu verfolgen und zu ahnden.

Die Vereinbarung sieht eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem Hauptzollamt vor. Bei paralleler Zuständigkeit von Hauptzollamt und Jobcenter

im Bereich des Leistungsmissbrauchs wird das Hauptzollamt für das Jobcenter tätig. Einzelheiten hierzu regelt der „Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Jobcentern“. Darüber hinaus werden gegenseitige Mitteilungs- und Informationspflichten vereinbart für den Fall, dass sich Anhaltspunkte für Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung oder Leistungsmissbrauch ergeben. Im Rahmen der Zusammenarbeit soll es einen regelmäßigen Austausch zwischen den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern geben. Einmal pro Jahr werden die Wirksamkeit der Vereinbarung und der Stand der Zusammenarbeit zudem in einer gemeinsamen Dienstbesprechung evaluiert.

„Wir sehen uns in unserer Arbeit als Partner an, die von einer gegenseitigen Unterstützung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich enorm profitieren können“, stellte Frau Scholz im Rahmen der Unterzeichnung heraus. „Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch sind keine Kavaliersdelikte. Sie bedeuten oftmals Ausbeutung und sind Betrug am Gemeinwesen“, so die Amtsleiterin weiter. Auch bei Landrat Dr. Schulze Pellengahr genießt die Vereinbarung einen hohen Stellenwert: „Damit steigern wir unserer Effizienz in diesem Bereich weiter – die vielen ehrlichen Menschen im Kreis Coesfeld erwarten das mit Recht von uns.“

4. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

5. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen, aber auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Schwerpunkte der externen Prüfungen vor Ort beim Maßnahmenträger sind Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel - in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen - wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung der Teilnehmerbeschwerden findet im Bedarfsfall auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (zum Beispiel die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden im Bedarfsfall begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

6. Inhouseseminare

Fortbildung

Aufgrund des fortbestehenden Bedarfes und der Nachfrage im Bereich der Vertiefung von Rechtskenntnissen hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld im Jahr 2017 insgesamt 9 Inhouseseminare für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Jobcenter sowie des Jobcenters des Kreises Coesfeld angeboten und in diesem Rahmen insgesamt 155 Personen geschult.

Im Rahmen der Landesinitiative ‚Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb‘ fand am 08.02.2017 ein Workshop zum Thema ‚Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung‘ unter der Leitung von Frau Dr. Sczesny statt. Den Teilnehmern/-innen wurden Informationen zum Thema mit dem Ziel vermittelt, durch Beratung von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern eine Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern zu können.

Für den Bereich der passiven Leistungen im SGB II wurden weitere Seminare angeboten, und zwar am

- 08.02.2017 zum Thema ‚Aufhebungs- und Erstattungsbescheide rechtssicher erlassen‘,
- 10.05.2017 zum Thema ‚Kostenentscheidungen im Widerspruchsverfahren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG),
- 21.06.2017 zum Thema ‚Leistungen bei Ausbildung im SGB II‘,
- 19.09.2017 zum Thema ‚Darlehen im SGB II‘,
- 06.11.2017 zum Thema ‚Vorläufige Entscheidung – § 41a SGB II‘ und
- 07.11.2017 zum Thema ‚Sonderansprüche nach § 33 Abs. 1 SGB II‘.

Zwei Seminare wurden aufgrund fehlender hausinterner Möglichkeiten in den Räumlichkeiten des ‚Alten Hofs Schoppmann‘ in Nottuln-Darup durchgeführt.

Die Schulung zum Thema ‚Psychische Störungen im Publikumsverkehr erkennen und adäquat reagieren‘ unter der Leitung von Frau Silke Brandt, Diplom-Psychologin, Managementtrainerin & Master-Coach (IDGfC), vermittelte den Fallmanager/-innen am 17.05.2017 Grundkenntnisse über verschiedene psychische Erkrankungen. Neben

Sachinformationen ging es um die Erarbeitung von Reaktionsmöglichkeiten, um den Umgang mit Betroffenen zu erleichtern sowie deren Beratung und Begleitung zu verbessern.

Im Rahmen eines weiteren Seminars für den Bereich der aktiven Leistungen im SGB II wurden am 06./07.06.2017 insgesamt 28 Fallmanager/-innen unter der Leitung von Frau Sylvia Pfeiffer in den Räumen der Kolpingbildungsstätte in Coesfeld zu den sich aus dem 9. Änderungsgesetz zum SGB II ergebenden Änderungen für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit geschult.



Fallmanagerinnen und Fallmanager aus dem Kreis Coesfeld bildeten sich in der Kolpingbildungsstätte fort.

VIII. Fazit 2017 / Ausblick 2018

Der Kreis Coesfeld konnte im Dezember 2017 wieder mit 1,5 % die bisher niedrigste Arbeitslosenquote bei den Langzeitarbeitslosen seit dem 01.01.2005 für das Kreisgebiet verzeichnen.

Zusätzlich weist der Kreis Coesfeld mit diesem Wert auch erneut die Spitzenposition in ganz Nordrhein-Westfalen auf. Diese positive Entwicklung in 2017 stellt für den Kreis Coesfeld jedoch auch eine besondere Herausforderung für 2018 dar.

Aufgaben- und Themenschwerpunkt des Jobcenters des Kreises Coesfeld einschließlich seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird auch in 2018 unverändert die Fortführung der sozialen und beruflichen Integration aller SGB II-Leistungsberechtigten sein.

Die dauerhafte und nachhaltige Eingliederung sowohl der SGB II-Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitleistungsbezieher als auch insbesondere der neu ins Leistungssystem des SGB II wechselnden Flüchtlinge ist jedoch als gemeinsamer Staffel-Marathon aller beteiligten Akteure zu betrachten. Hier entscheidet nicht immer der kurzfristige Teilerfolg eines Akteurs, sondern das Zusammenwirken aller Akteure, damit am Ende der Strecke ein gemeinsamer Erfolg gelingen kann.

Prioritäre Themen für 2018 sind insbesondere:

1. Intensivierung von abschlussbezogener Qualifizierung
2. Ausweitung der Bildungsangebote und Bildungsarten
3. Reduzierung von Fehlzeiten in Maßnahmen zur beruflichen Integration
4. Steigerung der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei fehlender Mobilität
5. Vermittlung in Berufsausbildung – auch bei Flüchtlingen

Erst das Ergebnis am Ziel wird darüber entscheiden, ob es gelungen ist, allen Personen im SGB II-Leistungsbezug, so auch den Flüchtlingen, ein sozialleistungsunabhängiges Leben durch eine soziale und berufliche Integration zu ermöglichen.

Dieser sportlichen Herausforderung hat sich der Kreis Coesfeld im Jahr 2017 gemeinsam mit seinem Jobcenter, seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, dem Kommunalen Integrationszentrum sowie allen weiteren relevanten Akteuren gestellt und wird er sich auch verstärkt in 2018 annehmen.

IX. Pressestimmen

■ // Pressemitteilung vom 31.01.2017 zur Arbeitslosenstatistik im Januar 2017

>>Leichter Anstieg der Zahl der Arbeitslosen im SGB II

(...) „Neben der sogenannten Winterarbeitslosigkeit, die saisonal regelmäßig gerade die witterungsabhängigen Branchen betrifft, sind auch erste Effekte des verstärkten Rechtskreiswechsels von anerkannten Flüchtlingen in das SGB II festzustellen“, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner aktuellen Stellungnahme. Während das Wetter nicht zu beeinflussen ist, sieht der Landrat den Kreis Coesfeld jedoch bei der sozialen und beruflichen Integration der Flüchtlinge flächendeckend gut aufgestellt.<<

■ // Pressemitteilung vom 01.03.2017 zur Arbeitslosenstatistik im Februar 2017

>>Stabiler Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld: Arbeitslosigkeit weiterhin auf niedrigem Niveau!

(...) Die Zahl der arbeitslosen Personen im SGB II-Leistungsbezug mit ausländischer Staatsangehörigkeit (unter anderem mit Migrations- oder Fluchthintergrund) weist mit 513 Personen eine Steigerung um 33 Personen gegenüber dem Vormonat aus. „Die geringe Arbeitslosenquote ist einmal mehr ein Indiz für den sehr stabilen Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld“, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner aktuellen Stellungnahme.<<

■ // Pressemitteilung vom 31.03.2017 zur Arbeitslosenstatistik im März 2017

>>Arbeitslosigkeit unverändert auf niedrigem Niveau

(...) „Waren in der amtlichen Arbeitslosenstatistik für März 2016 noch 771 Langzeitarbeitslose registriert, so reduzierte sich dieser Wert binnen eines Jahres auf 708 Personen. Bei der Altersgruppe der Arbeitslosen über 50 Jahren konnte in diesem Zeitraum ein Rückgang um 82 Personen auf nunmehr 461 Personen festgestellt werden“, begrüßt der Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner aktuellen Stellungnahme die positive Entwicklung der Arbeitslosenwerte im SGB II. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 03.05.2017 zur Arbeitslosenstatistik im April 2017

>>Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld unterschreitet 3,0-Prozentmarke

(...) „Ich freue mich, dass es den Jobcentern im Kreis gelungen ist, trotz einer insgesamt steigenden Zahl an Leistungsberechtigten seit nunmehr elf Monaten auch die SGB II-Arbeitslosenquote mit 1,5 Prozent auf dem niedrigsten Wert in Nordrhein-Westfalen zu halten“, erläutert Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 31.05.2017 zur Arbeitslosenstatistik im Mai 2017

>>Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld im Mai weiterhin bei 2,9 Prozent

(...) „Ich freue mich, dass der stabile Arbeitsmarkt dazu beiträgt, dass der Kreis Coesfeld – trotz gestiegener Anzahl an SGB II-Leistungsberechtigten – eine konstant niedrige Arbeitslosenquote aufweisen kann“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. Er ist zuversichtlich, dass die heimischen Unternehmen auch weiterhin genügend Beschäftigungs- und Ausbildungsplätze, insbesondere auch für Flüchtlinge, zur Verfügung stellen.<<

■ // Pressemitteilung vom 30.06.2017 zur Arbeitslosenstatistik im Juni 2017

>>SGB II-Arbeitslosenquote unverändert bei 1,5 Prozent!

(...) „Die unverändert gute Nachfrage sowohl an qualifizierten, als auch an ungelehrten Arbeitskräften im Kreis Coesfeld, gewährleistet weiterhin die Stabilisierung der Arbeitslosenquote im SGB II auf sehr niedrigem Niveau“, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Bewertung der aktuellen Arbeitslosenzahlen. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 01.08.2017 zur Arbeitslosenstatistik im Juli 2017

>>Leichter saisonaler Anstieg der Arbeitslosigkeit im Juli

Die amtliche Arbeitslosenstatistik für den Monat Juli 2017 weist im Kreis Coesfeld einen saisonalen Anstieg der Quote aller Arbeitslosen (SGB II und SGB III) von 2,9 Prozent im Juni 2017 auf aktuell 3,1 Prozent aus; die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote stieg von 1,5 Prozent im Vormonat auf 1,6 Prozent im Juli 2017. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 31.08.2017 zur Arbeitslosenstatistik August 2017

>>Leichter Anstieg der Arbeitslosigkeit im August

(...) Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr weist darauf hin, dass in den letzten zwölf Monaten die Zahl der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten, bedingt durch den Zuzug von Flüchtlingen, stark gestiegen ist. Da diese Personen nach Beendigung der Integrations- und Sprachkurse zunehmend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ist mit einem weiteren Anstieg der Arbeitslosenzahl zu rechnen. „Aufgrund der guten Konjunktur und der aufnahmebereiten mittelständischen Unternehmen im Kreis Coesfeld sehe ich jedoch gute Chancen, auch diese schwierige Aufgabe zu meistern“, so der Landrat in seiner Stellungnahme. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 29.09.2017 zur Arbeitslosenstatistik September 2017

>>Erwarteter Rückgang der Arbeitslosigkeit im September

(...) „In erster Linie geht die sinkende Arbeitslosigkeit auf saisonale Effekte zurück“, erklärt Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau. Mit dem Ende der Sommerferien stellen Arbeitgeber wieder mehr ein. Gleichzeitig haben auch viele Jugendliche eine Berufsausbildung begonnen oder sich bei weiterführenden Schulen angemeldet. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 02.11.2017 zur Arbeitslosenstatistik Oktober 2017

>>Leichter Anstieg der Arbeitslosigkeit im SGB II

(...) „Der Anstieg der Arbeitslosigkeit im SGB II im Oktober lässt sich insbesondere auf den Zugang von Personen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund zurückführen: So stieg allein die Anzahl der ausländischen Leistungsbezieher um 61 Personen“, erklärt Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau in seiner Stellungnahme zur aktuellen Arbeitsmarktsituation.<<

■ // Pressemitteilung vom 30.11.2017 zur Arbeitslosenstatistik November 2017

>>Erfreulicher Rückgang der SGB II-Arbeitslosenzahl im November

(...) „Der Rückgang der Arbeitslosigkeit im SGB II im November erstreckt sich über alle Personengruppen gleichermaßen. Erfreulicherweise hat sich dabei auch die Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren um 11,2 Prozent reduziert“, erläutert Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur aktuellen Arbeitsmarktsituation. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 03.01.2018 zur Arbeitslosenstatistik Dezember 2017

>>Positiver Jahresabschluss bei den Arbeitslosenzahlen im SGB II-Bereich

Die Anzahl der von den Jobcentern im Kreis Coesfeld betreuten Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB II verringerte sich im Dezember 2017 gegenüber dem Vormonat um 67 Personen und beläuft sich auf nunmehr 1.787 Personen. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote verbleibt stabil bei 1,5 Prozent. Die Quote aller Arbeitslosen (SGB II und SGB III) im Kreis Coesfeld reduzierte sich im Monat Dezember 2017 gegenüber dem Vormonat um 0,1 Prozentpunkte und fällt damit auf einen historisch niedrigen Wert von 2,7 Prozent. (...)<<

Presseausschnitte ...

Schiewerling: Pilotprojekt Respekt ausweiten

Nottulner Abgeordneter will sich für das Programm für schwer erreichbare Jugendliche erneut einsetzen

KREIS COESFELD. Das bundesweite Pilotprojekt „Respekt“ ist seit einem knappen Jahr an vier Standorten im Kreis Coesfeld und einem Standort in Münster vertreten.

Das Programm für schwer erreichbare Jugendliche stand nun im Mittelpunkt des jährlichen Informationsgesprächs zwischen Bundestagsabgeordneten Karl Schiewerling (Nottuln) und den Leitern der Jobcenter aus dem Münsterland. Das Programm soll Jugendliche zurückholen in Bildungsprozesse und Ausbildung.

„Auch im Münsterland gibt es, trotz der sehr guten wirtschaftlichen Lage, junge Menschen, die auf den ersten Blick keine gute Perspektive haben. Sie haben keinen Schulabschluss, keine Berufsausbildung, stecken in schwierigen Lebenssituationen“, betonte Andrea Arndt vom Kolping Bildungswerk.



Tauschten sich über das Projekt aus: Staatssekretär Karl-Josef Laumann (l.) und Abgeordneter Karl Schiewerling (3.v.l.) mit Vertretern der Jobcenter im Münsterland und des Kolpingbildungswerks. Mit dabei auch Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr (2.v.r.) und der Sozialdezernent des Kreises Coesfeld, Detlef Schütt (4.v.l.).

Sie leitet das Projekt für die vier Standorte im Kreis Coesfeld und den Standort Münster. Schiewerling hatte sie eingeladen, damit sie aus der unmittelbar erlebten Praxis berichten kann.

Der Abgeordnete gilt als

Initiator des Bundesprogramms und hatte sich über viele Jahre für das Pilotprojekt stark gemacht. „Es geht mir jetzt darum, das Projekt weiter zu verfestigen und auszuweiten, denn eine erste Evaluation zeigt: Es gibt

hier auch bei uns im ländlichen Raum Bedarf und nicht nur in den Großstädten.“

Während des Gesprächs, an dem auch Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und Staatssekretär Karl-Josef Laumann teilnahmen,

machte Schiewerling deutlich, dass eine Zusammenarbeit mit den Jobcentern für den Fortbestand des Programms unverzichtbar sei. Die Leiter der Jobcenter signalisierten eine grundsätzliche Bereitschaft, das Programm zu unterstützen. Dies sei jedoch vor allem eine Frage der Finanzierung.

Derzeit werden die 18 bundesweiten Pilotprojekte vom Bund bis zum Jahresende mit insgesamt bis zu 30 Millionen Euro unterstützt. Ende 2017 läuft die Pilotprojektphase aus und das Programm müsste dann beispielsweise über die Eingliederungstitel der Jobcenter finanziert werden.

„Ich werde in Berlin nun dafür kämpfen, die Projektphase um ein Jahr zu verlängern. Das würde vieles vereinfachen und uns mehr Zeit für die weitere Planung geben“, so Schiewerling.

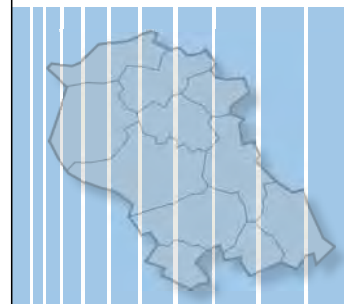
Quelle: Westfälischen Nachrichten, Zeno - Kreis Coesfeld vom 20.01.2017

Neue Broschüre über „Hartz IV“

KREIS COESFELD. Eine neue Broschüre rund um das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld herausgegeben. Sie ist ab nächste Woche bei der Agentur

für Arbeit und in in allen elf Rathäusern im Kreis Coesfeld unentgeltlich erhältlich. Im Internet heruntergeladen kann man sie unter: | www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Quelle: Westfälischen Nachrichten, Zeno - Kreis Coesfeld vom 27.04.2017



Information

zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die Städte und Gemeinden

Vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II

Landrat besucht Jobcenter

Ganzheitlicher Blick auf Arbeitsmarkt-Integration / „Nah an den Menschen und ihren Lebensumständen“

BILLERBECK. Es ist eine Erfolgsgeschichte: Seit dem 1. Januar 2005 betreuen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nun schon zusammen mit dem Kreis Coesfeld die Langzeitarbeitslosen und weitere SGB-II-Empfänger in Eigenregie. Seit vielen Jahren weist der Kreis landesweit die geringste Arbeitslosenquote im

SGB-II-Bereich und insgesamt auf, heißt es in einer Pressemitteilung des Kreises. Grund genug für Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, dem Jobcenter bei

der Stadt Billerbeck einen Besuch abzustatten und sich für die Arbeit zu bedanken. Im Rathaus traf er sich mit Bürgermeisterin Marion Dirks und ihren Mitarbeitern, begleitet wurde er von Sozialdezernent Detlef Schütt und Abteilungsleiter Thomas Bleiker (beide Kreis Coesfeld). „Die Jobcenter vor Ort sind nah an den Menschen und ihren Lebensumständen“, betonte der Landrat. Stärke und Alleinstellungsmerkmal der kommunalen Jobcenter sei die sozialpolitische Perspektive, die einen ganzheitlichen Blick auf die Arbeitsmarkt-Integration jedes einzelnen Leistungsbeziehers erlaube, bekräftigte auch Bürgermeisterin Marion Dirks.

Die Jobcenter sind dabei lokal sehr gut vernetzt: Aus Sicht von Detlef Schütt trage gerade das bewährte Zusammenspiel mit anderen kom-

munalen Aufgaben – wie der Jugendhilfe, der Bildungspolitik, der Arbeit in der Ausländerbehörde oder der Wirtschaftsförderung – zum nachhaltigen Erfolg der Jobcenter bei.

Die Gesprächspartner betonten, dass es richtig gewesen sei, im Wege der Option die Umsetzung des SGB II in die kommunale Zuständigkeit zu nehmen – in partnerschaftlicher Aufgabenteilung mit der örtlichen Agentur für Arbeit, die für den Bereich des SGB III verantwortlich ist. „Dieses bewährte System wollen wir gern fortentwickeln und weiter zukunftsfest machen“, so der Landrat. „Unsere sehr guten Vermittlungsergebnisse bestärken uns darin, uns weiter für das System der Optionskommunen einzusetzen“, fasste Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr zusammen.



Besuch im Jobcenter: (v.l.) Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, Bürgermeisterin Marion Dirks, Fallmanager Ludger Bewer, Sozialdezernent Detlef Schütt, Julia Böwing (Leistungssachbearbeiterin SGB II), Abteilungsleiter Thomas Bleiker, Britta Schudy (Leistungssachbearbeiterin SGB II) und Martin Struffert (Fachbereichsleiter Soziales).
Foto: Christoph Hüsing/Kreis Coesfeld

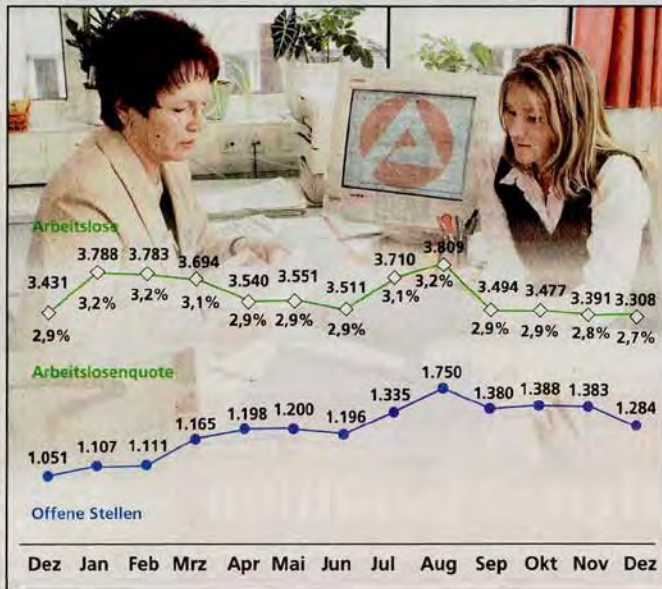
Quelle: Allgemeine Zeitung Coesfeld vom 24.08.2017

Neues Rekord-Tief bei der Arbeitslosigkeit

Quote im Kreis Coesfeld im Dezember erstmals bei nur noch 2,7 Prozent

KREIS COESFELD (ds). „Ein historischen Tiefstand“ der Arbeitslosigkeit im Kreis Coesfeld vermeldet die Agentur für Arbeit für den Dezember. 3308 Menschen hatten im letzten Monat des Jahres 2017 keinen Job. Das waren 83 weniger als im November und sogar 123 weniger als im Dezember 2016. Die Quote sank erneut um 0,1 Prozent oder im Vergleich zum Vorjahresmonat sogar um 0,2 Prozent auf 2,7 Prozent. So niedrig war die Arbeitslosigkeit noch nie zuvor. Der letzte – nun gebrochene – Rekord war mit 2,8 Prozent im November 2015 aufgestellt worden.

„Obwohl der Dezember an einigen Tagen von Frost und Schnee geprägt war, wirkte sich das bislang nicht wesentlich auf den Arbeitsmarkt aus“, freut sich Rolf Heiber, stellvertretender Leiter der Agentur für Arbeit Coesfeld, über die Entwicklung. Der sonst übliche Anstieg der Arbeitslosigkeit, vor allem in den witterungsabhängigen Berufen wie Garten- und Landschaftsbau sowie Baugewerbe sei in diesem Jahr ausgeblieben. „Daher hinaus“, erklärt der Agentur-Chef, „besteht weiterhin eine hohe Nachfrage an Arbeitskräften im verarbeitenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich. Gerade in der Vorweihnachtszeit verstärkt beispielsweise der Handel die Personalkapazitäten.“ Und darüber hinaus hat er beobachtet, dass auch der



zunehmende Fachkräftemangel zu einem Umdenken bei den Unternehmen führt: „Gute Mitarbeiter möchte man im Unternehmen halten. Daher werden sie auch bei witterungsbedingten Engpässen seltener als früher entlassen.“ Hinzu komme der Abbau von Überstunden, die sich aufgrund einer guten Auftragslage vielfach bis in den Herbst hinein aufgebaut hätten – und so bislang eine Kündigung nicht erforderlich machten.

Und wie geht's nun weiter? Heiber bleibt optimistisch. Zwar liefen gerade zum Jahresende viele Arbeitsverträge aus, was im Januar zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen werde – „bei der derzeitigen Lage am Arbeitsmarkt dürfte dieser sich aber schnell wieder abbauen.“ Recht zu geben scheint ihm da die Statistik: 1284 offene Stellen hat die Agentur im Bestand – das sind zwar 99 weniger als im November 2017, aber 233

mehr als im Dezember 2016. 1787 Personen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, wurden von den Jobcentern der Kommunen betreut. Das sind 67 weniger als im November 2017. „Ich bin sehr erfreut, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter im Kreis Coesfeld gelungen ist, eine überaus positive Integrationsbilanz vorzulegen“, lobt Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau die nicht immer einfache Arbeit.

Quelle: Westfälischen Nachrichten, Zeno - Kreis Coesfeld vom 04.01.2018

